

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, die sogenannte EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics), ist ab dem 1. Januar 2021 in den europäischen Mitgliedstaaten anzuwenden.

Übergreifendes Ziel der EBS-Verordnung ist eine Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken. Die EU-weite Harmonisierung eröffnet die Chance auf eine schnellere Verfügbarkeit, bessere Qualität sowie intraeuropäische Vergleichbarkeit der Unternehmensstatistiken. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen sollen zudem eine höhere Kohärenz und flexiblere Auswertungen ermöglicht werden; damit kann bedarfsgerecht eine Anpassung des bestehenden europäischen Statistiksystems an sich schnell wandelnde Datenanforderungen erfolgen. Dies gilt sowohl für die strukturellen Unternehmensstatistiken als auch für die Konjunkturstatistiken. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung, Durchführung und Kontrolle wirtschaftspolitischer Maßnahmen der EU.

Die Änderungen im Zuge der EBS-Verordnung beinhalten sowohl Erweiterungen der Lieferverpflichtungen für die Mitgliedstaaten als auch methodische Anpassungen bei der Erhebung und der Verarbeitung der zu liefernden Angaben. Dies betrifft in Deutschland vor allem die Unternehmensstatistiken in den Bereichen „Handel“ und „Dienstleistungen“, in denen Berichtskreise zu erweitern und Periodizitäten von bisher vierteljährlichen Erhebungen auf monatliche Erhebungen umzustellen sind.

Ziel des Artikelgesetzes ist es insbesondere, mit den Regelungen in den Artikeln 1, 2 und 4 die für die Umsetzung der EBS-Verordnung erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsgrundlagen vorzunehmen. Zum Ausgleich für entstehende Unternehmensbelastungen werden gleichzeitig Regelungen zur Verkleinerung des Stichprobenumfangs in der Konjunkturstatistik und zur Anhebung der Meldeschwelle für die Bearbeitung vereinfachter Fragebögen in der Strukturstatistik getroffen. Darüber hinaus enthalten die Artikel 3, 5 und 6 Regelungen zur

Nutzung von Verwaltungsdaten aus dem Verzeichnis nach § 293 SGB V für statistische Zwecke, zur Anwendung der EU-Unternehmensdefinition in den deutschen Unternehmensstatistiken und im statistischen Unternehmensregister und zur Einrichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform (VIP). Weitere Entlastungen für Unternehmen ergeben sich aus den Regelungen in den Artikeln 7 bis 9, die Vereinfachungen in der Produktionsstatistik und die weitergehende Verwendung alternativer Datenquellen vorsehen.

1. In Artikel 1 des Gesetzes wird eine neue Rechtsgrundlage für die Konjunkturstatistiken und die strukturellen Unternehmensstatistiken in den Bereichen „Handel“ und „Gastgewerbe“ sowie „Dienstleistungen“ geschaffen. Die in Deutschland historisch gewachsenen, methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in diesen Bereichen werden harmonisiert; drei bestehende gesetzliche Grundlagen¹ werden durch eine gesetzliche Grundlage ersetzt.

Zur Erfüllung der europäischen Lieferverpflichtungen ist eine Ausweitung der Berichtskreise in den Bereichen „Handel“ und „Dienstleistungen“ erforderlich. Darüber hinaus ist künftig ein neuer monatlicher Dienstleistungsproduktionsindex zu liefern, so dass eine monatliche Erhebung im Dienstleistungsbereich erforderlich wird. Die Erfüllung europäischer Anforderungen wird zu einer deutlichen Verbesserung des nationalen Datenangebots in diesen in Deutschland wichtigen Wirtschaftsbereichen führen. Rund 75 Prozent aller Erwerbstätigen sind hier tätig und erwirtschaften rund 69 Prozent der jährlichen Wertschöpfung. Insbesondere die Umstellung der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich von vierteljährlicher auf monatliche Periodizität wird eine zeitnahe Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung ermöglichen.

Sowohl bei den Konjunkturstatistiken als auch bei den strukturellen Unternehmensstatistiken führt die Ausweitung der europäischen Lieferverpflichtungen zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft, da für weitere Wirtschaftsbereiche Angaben erhoben werden müssen. Durch verschiedene Maßnahmen, wie methodische Weiterentwicklung der Stichprobenmethodik, Verzicht auf bislang erhobene, aber nur national benötigte Merkmale und Begrenzung des Merkmalskatalogs bei kleineren Einheiten, wird diese Zusatzbelastung in Teilen kompensiert.

2. In Artikel 2 des Gesetzes erfolgt eine Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik. Zum einen werden dabei die Wirtschaftsbereiche, deren Angaben künftig durch die neue strukturelle Unternehmensstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich gewonnen werden, aus dem Gesetz gestrichen. Zum anderen deckt die Kostenstrukturstatistik in den Wirtschaftsbereichen „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ bereits heute einen nationalen Bedarf an Daten ab, der über die europäischen Datenanforderungen der EBS-Verordnung hinausgeht. Diese Daten bilden eine wichtige Grundlage für gesundheitspolitische Gespräche und Verhandlungen auf nationaler Ebene. Die bereits bestehende Kostenstrukturstatistik wird daher so angepasst, dass sie für die genannten Wirtschaftsbereiche künftig nicht nur den nationalen Bedarf an Daten abdeckt, sondern auch die EU-Lieferverpflichtungen erfüllt.

¹ Es handelt sich um folgende Gesetze: Handelstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist; Dienstleistungsstatistikgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist; Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz (DLKonjStatG) vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930), das durch Artikel 274 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

3. Im Artikel 3 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Verzeichnisses nach § 293 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die amtliche Statistik geschaffen. Dies hat zum Ziel, die Qualität der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich zu steigern.
4. Die im Rahmen der EBS-Verordnung beschlossenen Änderungen wirken sich auch auf die Statistik zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen aus. Diese Statistik gehört zu den neu definierten dynamischen Unternehmensstatistiken, was neben einem jährlich wechselnden Erhebungsprogramm auch methodische Flexibilität und kurze Vorlaufzeiten bei der Entwicklung bedingt. Die Regelung in Artikel 4 sieht daher vor, die Erhebung künftig zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführen.
5. Artikel 5 enthält eine Regelung zur Anwendung der EU-Unternehmensdefinition gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (EU-Einheitenverordnung) in den deutschen Unternehmensstatistiken und im statistischen Unternehmensregister.
6. Um im Bereich der Statistik künftig eine Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen und auch der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, ohne die Qualität der Statistiken zu beeinträchtigen, wird die Prüfung der Verwendung von Verwaltungsdatenquellen anstelle von Erhebungen bei den Auskunftspflichtigen erleichtert. Artikel 6 sieht die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform für die Statistik vor, welche die notwendige Grundlage für eine systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik schafft. Zudem wird durch die Möglichkeit, von der Erhebung einzelner Angaben abzusehen, eine Grundlage für die Entlastung der Befragten geschaffen.
7. Die Artikel 7 bis 9 enthalten Regelungen zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten: Die Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sieht vor, dass entsprechend dem neuen, in Artikel 1 enthaltenen Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz bei einer Reihe von Erhebungen für die Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe auf eine Differenzierung nach Geschlecht verzichtet wird (Artikel 7). Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden die Zwecke, für die das Statistische Bundesamt die Daten der Markttransparenzstelle über die Großhandelspreise für Strom und Gas erhalten kann, erweitert, wodurch auskunftspflichtige Energieversorgungsunternehmen entlastet werden sollen (Artikel 8). Die Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG) sieht erweiterte Auswertungsmöglichkeiten für bestimmte, bisher nur für Zwecke der Preisstatistik gewonnene Daten und die erweiterte Nutzung elektronischer Aufzeichnungen von Transaktionen sowie automatisiert abgerufener allgemein zugänglicher Daten vor (Artikel 9).

B. Lösung

Das Artikelgesetz schafft bundesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung von europäischen statistikrechtlichen Anforderungen und beinhaltet darüberhinausgehende Anpassungen im Statistikrecht, u. a. auch, um die aus der Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen entstehenden Unternehmensbelastungen zu kompensieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 5,4 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 2,7 Millionen Euro und auf die Länder rund 2,7 Millionen Euro. Für den Bund entstehen in den Jahren 2021 bis 2024 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 5,4 Millionen Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder in diesem Zeitraum wird auf rund 410 000 Euro geschätzt.

Auf die in den Artikeln 1 bis 5 geregelte Umsetzung von EU-Recht entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten von rund 1,1 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten von rund 1,6 Millionen Euro; auf die Länder entfallen rund 2,7 Millionen Euro jährliche Mehrkosten und rund 410 000 Euro einmalige Umstellungskosten.

Auf die in Artikel 6 geregelte Einrichtung einer Verwaltungsdaten-Informationen-plattform entfallen auf den Bund jährliche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro und rund 3,6 Millionen Euro einmalige Umstellungskosten. Die Kosten entstehen im Statistischen Bundesamt und beinhalten Kosten, die durch eine Beteiligung des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) am Aufbau der Plattform entstehen.

Für die in den Artikeln 7 bis 9 enthaltenen Regelungen entsteht im Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand von rund 283 000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 219 000 Euro. Bei den Statistischen Ämtern der Länder führen diese Regelungen zu jährlichen Minderausgaben in Höhe von rund 5 000 Euro und einmaligen Umstellungskosten in Höhe von rund 300 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende finanzielle Mehrbedarf in Höhe von rund 2 Millionen Euro jährlich und in Höhe von insgesamt rund 3,9 Millionen Euro einmalig, verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2024, soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der im ITZBund für den Aufbau einer Verwaltungsdaten-Informationenplattform entstehende finanzielle Mehrbedarf in Höhe von rund 0,65 Millionen Euro jährlich und in Höhe von insgesamt rund 1,5 Millionen Euro einmalig, verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2024, soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand in der Summe um rund 695 000 Euro. Diese Entlastung entsteht insbesondere durch die Verkleinerung des Stichprobenumfangs in der monatlichen Konjunkturstatistik und durch

eine Anhebung der Meldeschwelle für die Bearbeitung vereinfachter Fragebögen in der Strukturstatistik. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 112 000 Euro für die Anpassung von Organisationsstrukturen und digitalen Prozessabläufen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Aufwandsänderungen sind in voller Höhe bestehenden Informationspflichten zuzurechnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,4 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2,7 Millionen Euro auf den Bund und rund 2,7 Millionen Euro auf die Landesebene. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 6,5 Millionen Euro, wobei 5,7 Millionen Euro auf Verwaltungen auf Bundesebene und rund 743 000 Euro auf Verwaltungen auf Landesebene entfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Berlin, 30. November 2020

DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 6. November 2020 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich
(Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz – HdIDStatG)**

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

§ 1

Zweck der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik

- (1) Die in diesem Gesetz geregelten statistische Erhebungen dienen
1. der Darstellung der Struktur und der Entwicklung im Handel und im Dienstleistungsbereich und der Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie
 2. der Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union.
- (2) Die statistischen Erhebungen werden als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „rechtliche Einheiten“ solche des Abschnitts II Buchstabe A Nummer 3 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit;
2. „Marktproduzenten“ solche des Kapitels 3 Nummer 3.24 des Anhangs A zur Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

3. „Umsätze“ solche der Variable 140301 des Anhangs IV zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
4. „tätige Personen“ solche der Variable 120101 des Anhangs IV zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
5. „Wirtschaftszweige“ solche nach der Untergliederung gemäß NACE Rev. 2 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der vom Statistischen Bundesamt daraus erstellten Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils geltenden Fassung;
6. „Geschäftsfelder“ fachliche Einheiten entsprechend Abschnitt III Buchstabe D des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 696/93, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch innerhalb rechtlicher Einheiten.

§ 3

Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche

- (1) Erhebungseinheiten sind rechtliche Einheiten, sofern es sich um Marktproduzenten handelt.
 - (2) Die Erhebungen erstrecken sich auf Erhebungseinheiten der folgenden Wirtschaftszweige:
1. für konjunkturstatistische Erhebungen:
 - a) Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
 - aa) Abteilung 45, mit mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,
 - bb) Abteilung 46, mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 100 tätigen Personen,
 - cc) Abteilung 47, mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz,
 - b) Abschnitt H – Verkehr und Lagerei mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,
 - c) Abschnitt I – Gastgewerbe mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz,
 - d) Abschnitt J – Information und Kommunikation mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,
 - e) Abschnitt L – Grundstücks- und Wohnungswesen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,
 - f) Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit Ausnahme der Gruppe 70.1 – Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben – und der Abteilungen 72 – Forschung und Entwicklung und 75 – Veterinärwesen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen sowie
 - g) Abschnitt N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen;

2. für strukturstatistische Erhebungen:

- a) Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- b) Abschnitt H – Verkehr und Lagerei,
- c) Abschnitt I – Gastgewerbe,
- d) Abschnitt J – Information und Kommunikation,
- e) Abschnitt K, Gruppe 66.2 – Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten,
- f) Abschnitt L – Grundstücks- und Wohnungswesen,
- g) Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen,
- h) Abschnitt N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- i) Abschnitt P – Erziehung und Unterricht,
- j) Abschnitt Q – Gesundheits- und Sozialwesen mit Ausnahme der Gruppe 86.2 – Arzt- und Zahnarztpraxen – und der Unterklasse 86.90.1 – Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten –,
- k) Abschnitt R – Kunst, Unterhaltung und Erholung,
- l) Abschnitt S, Abteilung 95 – Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie
- m) Abschnitt S, Abteilung 96 – Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen.

A b s c h n i t t 2

K o n j u n k t u r s t a t i s t i s c h e E r h e b u n g e n

§ 4

Periodizität und Berichtszeitraum bei konjunkturstatistischen Erhebungen

- (1) Die konjunkturstatistischen Erhebungen werden monatlich durchgeführt.
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat.
- (3) Erster Berichtsmonat für die Erhebungen ist der Januar 2021.

§ 5

Art und Umfang der konjunkturstatistischen Erhebungen

- (1) Die konjunkturstatistischen Erhebungen werden als Stichprobenerhebungen durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.
- (2) Die Erhebungen werden bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.
- (3) Maßgebend für die Auswahl der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sind die Daten, die im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes zum Zeitpunkt der Auswahl gespeichert sind.

§ 6

Erhebungsmerkmale für konjunkturstatistische Erhebungen

(1) Erhebungsmerkmale für konjunkturstatistische Erhebungen sind:

1. Umsatz der Erhebungseinheit im Berichtsmonat insgesamt sowie im Handels- und Dienstleistungsbereich gegliedert nach Bundesländern,
2. Zahl der tätigen Personen der Erhebungseinheit am Ende des Berichtsmonats nach Art der Tätigkeit sowie im Berichtsmonat Januar zusätzlich gegliedert nach Bundesländern,
3. Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit der Erhebungseinheit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Erzielt eine Erhebungseinheit mit Handel und Dienstleistungen weniger als 50 Prozent ihres Umsatzes, werden die Angaben zu Satz 1 Nummer 3 zu der Tätigkeit erhoben, in der diese Einheit ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die Angaben nach Satz 1 jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angabe nach Satz 1 Nummer 3 ist auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

(2) Bei Erhebungseinheiten, die erstmals in den Erhebungsbereich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 fallen, wird bei der ersten Erhebung zusätzlich Folgendes erhoben:

1. Jahresumsatz des Vorjahres,
2. Zahl der tätigen Personen am 30. September des Vorjahres und
3. Bundesländer, in denen die Erhebungseinheiten Niederlassungen haben.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Erzielen Erhebungseinheiten erstmals einen Jahresumsatz von 250 Millionen Euro, werden einmalig die Angaben nach Satz 1 gegliedert nach Geschäftsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erhoben.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Handelstatistikgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetzes auskunftspflichtig sind, werden ausschließlich die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gegliedert nach Geschäftsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erhoben.

A b s c h n i t t 3

S t r u k t u r s t a t i s t i s c h e E r h e b u n g e n

§ 7

Periodizität und Berichtszeitraum bei strukturstatistischen Erhebungen

- (1) Die strukturstatistischen Erhebungen werden jährlich durchgeführt.
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungen ist das Kalenderjahr oder das im Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Erstes Berichtsjahr für die Erhebungen ist das Jahr 2021.

§ 8

Art und Umfang der strukturstatistischen Erhebungen

(1) Die strukturstatistischen Erhebungen werden als Stichprobenerhebungen durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

(2) Die Erhebungen werden bei höchstens 10 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

(3) Maßgebend für die Auswahl der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sind die Daten, die im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes zum Zeitpunkt der Auswahl gespeichert sind.

§ 9

Erhebungsmerkmale für strukturstatistische Erhebungen

(1) Erhebungsmerkmale für die strukturstatistischen Erhebungen sind:

1. Angaben zur Kennzeichnung der Erhebungseinheit:

- a) hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit nach dem Stand vom 31. Dezember,
- b) Zahl der Niederlassungen nach dem Stand vom 31. Dezember;

2. Zahl der tätigen Personen sowie Personalaufwand:

- a) Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Beruf sowie nach Voll- und Teilzeittätigkeit jeweils nach dem Stand vom 30. September,
- b) Summe der Bruttolöhne und -gehälter,
- c) gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber;

3. Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen:

- a) Umsätze oder Einnahmen nach In- und Ausland und sonstige betriebliche Erträge, für Erhebungseinheiten der Wirtschaftszweige des Abschnitts G auch Verkaufserlöse aus Sachanlagen,
- b) Auslandsumsätze oder -einnahmen nach Sitz des Auftraggebers innerhalb und außerhalb der Europäischen Union,
- c) Umsätze oder Einnahmen nach Art der Dienstleistung,
- d) Umsätze nach Art der Tätigkeit,
- e) Handelsumsätze nach Produktarten,
- f) Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen nach Arten,
- g) Wert der Bestände an Waren und Material nach Arten zu Beginn und zum Ende des Berichtsjahres,
- h) Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing,
- i) Steuern, Abgaben und Subventionen;

4. Investitionen:

- a) Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände nach Arten,
- b) Wert der selbst erstellten Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände.

(2) Bei Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen von weniger als 300 000 Euro im Berichtsjahr werden die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a nur nach Stellung im Beruf erhoben und die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe a, f und g sowie Nummer 4 jeweils nur als Summe

erfasst. Abweichend von Absatz 1 werden bei Erhebungseinheiten der Wirtschaftszweige aus den Abschnitten G und I die Angaben zu Umsatz oder Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a nicht nach In- und Ausland differenziert.

(3) Bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Bundesländern und Umsätzen oder Einnahmen von 300 000 Euro und mehr im Berichtsjahr werden folgende Angaben zusätzlich unterteilt nach Bundesländern erfasst:

1. Gesamtumsätze oder -einnahmen,
2. Gesamtzahl der tätigen Personen,
3. Summe der Bruttolöhne und -gehälter sowie
4. gesamte Investitionen.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c werden nur bei Erhebungseinheiten mit 20 und mehr tätigen Personen wie folgt erfasst:

1. jährlich für die Wirtschaftszweige
 - a) des Abschnitts J, Gruppe 58.2 – Verlegen von Software,
 - b) des Abschnitts J, Abteilung 62 – Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,
 - c) des Abschnitts J, Gruppe 63.1 – Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale,
 - d) des Abschnitts M, Gruppe 73.1 – Werbung,
 - e) des Abschnitts N, Abteilung 78 – Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften;
2. alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021 für die Wirtschaftszweige
 - a) des Abschnitts M, Gruppe 71.1 – Architektur- und Ingenieurbüros,
 - b) des Abschnitts M, Gruppe 71.2 – Technische, physikalische und chemische Untersuchung,
 - c) des Abschnitts M, Gruppe 73.2 – Markt- und Meinungsforschung;
3. alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 für die Wirtschaftszweige
 - a) des Abschnitts M, Gruppe 69.1 – Rechtsberatung,
 - b) des Abschnitts M, Gruppe 69.2 – Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung,
 - c) des Abschnitts M, Gruppe 70.2 – Public-Relations- und Unternehmensberatung.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden nur für Erhebungseinheiten der Wirtschaftszweige der Abschnitte G und I erfasst. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e werden nur für Erhebungseinheiten des Abschnitts G erfasst.

A b s c h n i t t 4

Ü b e r g r e i f e n d e V o r s c h r i f t e n

§ 10

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit,

2. Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
3. für die konjunkturstatistischen Erhebungen, mit Ausnahme der Erhebungseinheiten der Wirtschaftszweige der Abteilung 47 in Abschnitt G und des Abschnitts I, zusätzlich Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Inhaberinnen oder Leiter und Leiterinnen der Erhebungseinheiten. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 10 Nummer 2 ist freiwillig.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung bei den konjunkturstatistischen Erhebungen auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres.

(3) Für Erhebungseinheiten, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Zudem besteht in den beiden folgenden Kalenderjahren dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen in Form

1. einer Neugründung,
2. einer Übernahme oder
3. einer tätigen Beteiligung.

§ 12

Nutzung von Angaben der Krankenhausstatistik-Verordnung

Soweit Erhebungsmerkmale nach § 9 Absatz 1 für Erhebungseinheiten aus der Gruppe 86.1 – Krankenhäuser – bereits auf Grund der Erhebung nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vorliegen, entfällt die Pflicht der Erhebungseinheiten zur Übermittlung dieser Angaben. Stattdessen sind die bereits im Rahmen der Krankenhausstatistik-Verordnung gemachten Einzelangaben für Zwecke der strukturstatistischen Erhebungen zu nutzen. Für alle anderen Erhebungsmerkmale, die nicht bereits auf Grund der Erhebung im Rahmen der Krankenhausstatistik-Verordnung vorliegen, besteht die Auskunftspflicht der Erhebungseinheiten fort.

§ 13

Nutzung der Daten für Zwecke der Preisstatistik

(1) Die Erhebungsmerkmale nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a und c dürfen verwendet werden für die Auswahl von Erhebungseinheiten für die Statistik der Erzeugerpreise für Dienstleistungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2117) geändert worden ist.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a, d und e dürfen verwendet werden für

1. die Auswahl von Erhebungseinheiten und
2. die Ermittlung und Nutzung von Gewichten für die Ableitung von Wägungsschemata für
 - a) die Statistik der Großhandelsverkaufspreise nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Preisstatistik und
 - b) die Statistik der Einzelhandelspreise, Werk- und Dienstleistungspreise, Verkehrsleistungspreise und Mieten auf Verbraucherebene nach § 2 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über die Preisstatistik.

Für die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannte Statistik dürfen zusätzlich die Erhebungsmerkmale nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c verwendet werden.

§ 14

Übermittlungsregelung

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

§ 15

Durchführung

Die Angaben zu den konjunktur- und strukturstatistischen Erhebungen im Wirtschaftszweig 46 werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

A b s c h n i t t 5

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 16

Übergangsregelung

(1) Die Pflicht zur Auskunftserteilung bei den Erhebungsmerkmalen in der Gliederung nach Geschäftsfeldern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht erst im Jahr 2022.

(2) Die Erhebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Handelstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden für die Berichtsjahre 2019 und 2020 weiter nach jenem Gesetz durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach dem Dienstleistungsstatistikgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, werden für die Berichtsjahre 2019 und 2020 weiter nach jenem Gesetz durchgeführt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) In den Wirtschaftsbereichen „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ werden jährlich Kostenstrukturerhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die jährliche Durchführung der Erhebungen erfolgt erstmals für das Jahr 2021. Die Erhebungen erstrecken sich auf die folgenden Wirtschaftszweige nach Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der vom Statistischen Bundesamt daraus erstellten Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils geltenden Fassung:

1. 86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin,
2. 86.22.0 Facharztpraxen,
3. 86.23.0 Zahnarztpraxen,
4. 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

(2) Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die in den Wirtschaftszweigen nach Absatz 1 Satz 3 tätig sind.

(3) Zu der freiberuflichen Tätigkeit nach Absatz 2 gehört die selbstständige Berufstätigkeit von Angehörigen der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Berufe.

(4) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Wert

- a) der steuerlichen und wirtschaftlichen Einnahmen,

- b) der Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände;“.

- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

- cc) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Art und Zusammenarbeit der Unternehmen und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der statistischen Zuordnung erforderlich sind. In den Wirtschaftszweigen „Arztpraxen für Allgemeinmedizin“ und „Facharztpraxen“ wird zusätzlich die Durchführung von Operationen erfasst. Im Wirtschaftszweig „Zahnarztpraxen“ wird zusätzlich der Betrieb eines eigenen Praxislabor erfasst.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsstätten“ durch die Wörter „der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „5 vom Hundert“ durch die Angabe „7 Prozent“ und die Wörter „der gewerblichen Wirtschaft und sonstiger Arbeitsstätten“ durch die Wörter „und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn die in Satz 1 genannten Unternehmen und Einrichtungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet haben.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 293 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Erhebung nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der jeweils geltenden Fassung bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von Psychotherapeuten auf Anforderung jährlich die in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 12 genannten Daten. Die in Satz 1 genannten Daten sind innerhalb von 30 Arbeitstagen zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt erfolgt nach den vom Statistischen Bundesamt angebotenen sicheren elektronischen Verfahren. Die übermittelten Daten dürfen auch verwendet werden zur Pflege und Führung des Statistikregisters nach § 13 des Bundesstatistikgesetzes (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes

Das Informationsgesellschaftsstatistikgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3685), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Durchführung

(1) Die Angaben werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.“

2. In § 6 werden die Wörter „und den statistischen Ämtern der Länder“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Statistikregistergesetzes

Das Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zu Unternehmen darf über die in Satz 2 genannten Angaben hinaus die Kennzeichnung der bestimmenden rechtlichen Einheit im Unternehmen gespeichert werden. Zu Unternehmensgruppen darf auch die Kennzeichnung der deutschen Entscheidungseinheit in der Unternehmensgruppe gespeichert werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Satz 2 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Angaben nach § 1 Absatz 1 nicht vorliegen, nicht eindeutig sind oder nicht eindeutig zugeordnet werden können, dürfen die zur Klärung der Unstimmigkeit erforderlichen Angaben von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erhoben werden.“

c) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 3 und dieser wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erhebungen erfolgen mit Auskunftspflicht bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Einheiten. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Einheiten.“

Artikel 6

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Verwaltung“ werden die Wörter „oder bei Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Erstellung“ werden die Wörter „einschließlich Qualitätssicherung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Prüfung der Eignung wird beim Statistischen Bundesamt eine elektronische Verwaltungsdaten-Informationsplattform errichtet. Zum Aufbau dieser Informationsplattform übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen oder deren Aufsichtsbehörden dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Metadaten über ihre Verwaltungsdaten, insbesondere zu Herkunft, Struktur und Inhalt.

Zur Pflege der Verwaltungsdaten-Informationsplattform informieren die Stellen, bei welchen Daten nach Satz 2 angefordert wurden, das Statistische Bundesamt über jede Änderung der ihre Verwaltungsdaten betreffenden Metadaten. Die auf der Verwaltungsdaten-Informationsplattform enthaltenen Informationen werden öffentlich bereitgestellt.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Um direkte Befragungen zu ersetzen oder zu vereinfachen, darf zur Erstellung von Bundesstatistiken Folgendes verwendet werden:

1. Angaben aus vorangegangenen Erhebungen der jeweiligen Bundesstatistik sowie

2. bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten

a) Angaben aus anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken sowie

b) Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

Zu dem in Satz 1 genannten Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen vorübergehend mit Angaben zu den Hilfsmerkmalen zusammengeführt werden. Das Ersetzen von Angaben durch Daten aus allgemein zugänglichen Quellen darf nur mit Zustimmung des für die der Bundesstatistik zugrundeliegenden Rechtsvorschrift zuständigen Bundesministeriums erfolgen. Soweit Daten nach den Sätzen 1 und 2 verwendet werden, darf von der Erhebung im Übrigen abgesehen werden.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchstabe A Ziffer III Nummer 1 sowie in § 5 Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II Nummer 1 werden jeweils die Wörter „jeweils auch nach dem Geschlecht,“ gestrichen.
2. § 6 Buchstabe B Ziffer II Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben b bis g werden die Buchstaben a bis f.
3. § 6a Buchstabe B Ziffer II Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben b bis g werden die Buchstaben a bis f.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 47c Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Energiestatistikgesetz“ die Wörter „und nach § 2 des Gesetzes über die Preisstatistik“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Nach § 7b des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2117) geändert worden ist, wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Die nach § 7b Absatz 2 abgerufenen Daten sowie die nach § 7b Absatz 3 übermittelten Aufzeichnungen dürfen auch für andere als die Zwecke dieses Gesetzes statistisch ausgewertet werden.“

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 3 sowie die Artikel 5, 6 Nummer 2 und Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Handelsstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930), das zuletzt durch Artikel 274 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und das Dienstleistungsstatistikgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333) tritt am Tag nach der Verkündung außer Kraft.

(3) Die Artikel 4 und 7 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 8 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, die sogenannte EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics), ist ab dem 1. Januar 2021 in den europäischen Mitgliedstaaten anzuwenden. Diese Rahmenverordnung sieht eine Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken auf europäischer Ebene vor. Die EU-weite Harmonisierung eröffnet die Chance auf eine schnellere Verfügbarkeit, bessere Qualität sowie intraeuropäische Vergleichbarkeit der Unternehmensstatistiken. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen sollen zudem eine höhere Kohärenz und flexiblere Auswertungen ermöglicht werden; damit kann bedarfsgerecht eine Anpassung des bestehenden europäischen Statistiksystems an sich schnell wandelnde Datenanforderungen erfolgen. Dies gilt sowohl für die strukturellen Unternehmensstatistiken als auch für die Konjunkturstatistiken. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung, Durchführung und Kontrolle wirtschaftspolitischer Maßnahmen der EU.

Das vorliegende Artikelgesetz setzt die EBS-Verordnung in nationales Recht um. Ziel insbesondere der Regelungen in den Artikeln 1, 2 und 4 ist es, die für die Umsetzung der EBS-Verordnung erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsgrundlagen vorzunehmen. Diese Anpassungen sind mit zusätzlichen Belastungen für Unternehmen verbunden. Zur Kompensation dieser Belastungen werden gleichzeitig Regelungen eingeführt, die zu einer Entlastung der Unternehmen von Berichtspflichten führen: Dies betrifft zum einen eine Verkleinerung des Stichprobenumfangs in der Konjunkturstatistik, zum anderen eine Anhebung der Meldeschwelle für die Bearbeitung vereinfachter Fragebögen in der Strukturstatistik.

Jenseits der Umsetzung der EBS-Verordnung enthalten die Artikel 3, 5 und 6 Regelungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten aus dem Verzeichnis nach § 293 SGB V für statistische Zwecke, zur Anwendung der EU-Unternehmensdefinition in den deutschen Unternehmensstatistiken und im statistischen Unternehmensregister und zur Einrichtung einer Verwaltungsdateninformationsplattform.

Weitere Entlastungen für die Wirtschaft ergeben sich aus den Regelungen der Artikel 7 bis 9: In Artikel 7 werden Regelungen zur Entlastung der Wirtschaft im Bereich der Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe getroffen; demnach wird bei einer Reihe von Erhebungen für die Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe auf eine Differenzierung nach Geschlecht verzichtet. Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 8 wird eine Regelung dahingehend ergänzt, dass das Statistische Bundesamt die Daten der Markttransparenzstelle über die Großhandelspreise für Strom und Gas auch für die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über die Preisstatistik erlangen kann; dadurch sollen auskunftspflichtige Energieversorgungsunternehmen entlastet und gleichzeitig die Qualität der Preisindizes verbessert werden können. Die Regelung aus Artikel 9 zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG) ermöglicht die statistische Auswertung von Daten, die bisher lediglich für die Preisstatistik erhoben wurden, auch über die Zwecke der Preisstatistik hinaus. Dies betrifft etwa die Nutzung von Transaktionsdaten von Scannerkassen, die künftig auch für Zwecke der Umsatzstatistik genutzt werden können. Damit können auch abseits der Preisstatistik Auskunftspflichtige entlastet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Artikel 1 werden die bisher auf der Grundlage² von drei Gesetzen geregelten Erhebungen für die Konjunktur- und die Strukturstatistiken in den Bereichen Handel und Dienstleistungen in einer neuen Rechtsgrundlage so geregelt, dass die Erfüllung der Lieferverpflichtungen der EBS-Verordnung möglich wird. Dabei werden auch die in Deutschland historisch gewachsenen methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Bereichen Handel und Gastgewerbe einerseits sowie Dienstleistungen andererseits harmonisiert. Dies bietet sich auch deshalb an, weil durch die neue EU-Verordnung die Datenlieferverpflichtungen für die Bereiche Handel und Dienstleistungen nahezu deckungsgleich sind.

Die Erweiterung der Lieferverpflichtungen betrifft in Deutschland in besonderem Maße die Bereiche „Handel“ und „Dienstleistungen“: Bei den Konjunkturstatistiken wird der Erfassungsbereich um die Wirtschaftsbereiche „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Vermietung von beweglichen Sachen“, „Hausmeisterdienste“ und „Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen“ erweitert. Daneben erfolgt in der Statistik der Umstieg auf die fachliche Einheit („Kind-of-Activity-Unit“) als Darstellungseinheit sowie die Einführung einer monatlichen Lieferverpflichtung im Dienstleistungsbereich, wobei zusätzlich ein neuer monatlicher Dienstleistungsproduktionsindex zu liefern ist. Bei den strukturellen Unternehmensstatistiken wird die Lieferverpflichtung um die Wirtschaftsbereiche „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ und um Teile des Wirtschaftsbereichs „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ erweitert.

Die Erfüllung der europäischen Anforderungen wird zu einer deutlichen Verbesserung des nationalen Datenangebots in diesen in Deutschland wichtigen Wirtschaftsbereichen führen; rund 75 Prozent aller Erwerbstätigen sind hier tätig und erwirtschaften rund 69 Prozent der jährlichen Wertschöpfung. Der Handels- und Dienstleistungsbereich ist darüber hinaus in den letzten Jahren durch eine dynamische Entwicklung gekennzeichnet. Für das wirtschaftspolitische Handeln sind daher Informationen über Konjunktur und Struktur des Handels und der Dienstleistungen unverzichtbar.

Insbesondere die Umstellung der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich von vierteljährlicher auf monatliche Periodizität stellt eine deutliche Verbesserung des Datenangebots dar, die eine zeitnahe Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung erst ermöglicht. Gleiches gilt für die Bereitstellung deflationierter Angaben, wie sie hier nun erstmals vorgesehen ist.

Bei den strukturellen Unternehmensstatistiken werden durch die erstmalige Einbeziehung der am Markt tätigen Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ bedeutende Lücken geschlossen, so dass nun ein umfassendes Bild des Dienstleistungsbereichs erstellt werden kann.

Um die Belastungen der erweiterten Lieferverpflichtungen auf die meldepflichtigen Unternehmen zu begrenzen, wird z. B. das Verfahren zur Auswahl der meldepflichtigen Unternehmen bei den strukturellen Unternehmensstatistiken geändert. Würde das bisher verwendete Stichprobenverfahren weiterhin angewendet, würde sich die Zahl der jährlich zu befragenden Stichprobenunternehmen im Dienstleistungsbereich von etwa 170 000 auf rund 260 000 erhöhen. Mit dem neuen Verfahren sind es dagegen nur rund 200 000 Stichprobenunternehmen.

Von der Erweiterung der Lieferverpflichtungen ist bei den strukturellen Unternehmensstatistiken auch das in Artikel 2 angepasste Kostenstrukturstatistikgesetz betroffen, mit dem gegenwärtig im vierjährigen Rhythmus für ausgewählte Dienstleistungsbereiche Angaben erhoben werden. Grundsätzlich werden diese Angaben künftig durch die erweiterte Strukturstatistik im Dienstleistungsbereich gewonnen, so dass diese Statistik überflüssig wird. Hier gibt es allerdings eine bedeutende Ausnahme: Für den Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten deckt die Kostenstrukturstatistik bereits heute einen nationalen Bedarf an

² Es handelt sich um folgende Gesetze: Handelsstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist; Dienstleistungsstatistikgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist; Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz (DLKonjStatG) vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930), das durch Artikel 274 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Daten ab, der über die europäischen Datenanforderungen der EBS-Verordnung hinausgeht. Die Daten bilden eine wichtige Grundlage für gesundheitspolitische Entscheidungen und Verhandlungen auf nationaler Ebene. Sie sind insbesondere eine wesentliche Basis für eine objektive Bewertung der Situation bei Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten sowie für die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) nach § 87 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und wirken sich daher auf Fragen der ärztlichen Vergütung aus.

Es ist daher notwendig, die Kostenstrukturstatistik so anzupassen, dass sie für die genannten Wirtschaftsbereiche sowohl den nationalen Bedarf an Daten als auch gleichzeitig die neuen europäischen Lieferverpflichtungen erfüllen kann. Im Vergleich zu der Alternative, zwei getrennte Erhebungen durchzuführen, können mit der nun vorgesehenen Regelung nicht nur Doppelerfassungen und damit unnötige Belastungen der Auskunftspflichtigen vermieden werden, sondern es wird auch sichergestellt, dass konsistente Angaben über den gesamten Erfassungsbereich vorliegen.

Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, um in Artikel 3 die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Verzeichnisses nach § 293 SGB V durch die amtliche Statistik zu schaffen. Ziel ist es dabei, die Qualität der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich zu steigern, indem die Grundgesamtheit besser abgebildet wird. Um eine Nutzung des Verzeichnisses zu ermöglichen, wird das Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) angepasst.

In Artikel 4 wird das Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft angepasst. Es regelt die Statistik zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen. Sie gehört zu den neu definierten dynamischen EU-Unternehmensstatistiken, was eine hohe methodische Flexibilität und sehr kurze Vorlaufzeiten bei der Entwicklung erfordert; dies kann wirtschaftlich nur an zentraler Stelle geleistet werden. Gleichzeitig sehen die europäischen Vorgaben eine Lieferverpflichtung der Ergebnisse zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen nur auf Ebene der Mitgliedstaaten vor, eine tiefere regionale Gliederung ist nicht gefordert. Entsprechend sieht das bestehende Informationsgesellschaftsstatistikgesetz auch nur eine freiwillige Erhebung bei maximal 20 000 Unternehmen vor. Diese Basis ist in der Regel nicht ausreichend, um qualitativ ausreichende Ergebnisse auf Ebene der Länder veröffentlichen zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Erhebung künftig zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt.

In Artikel 5 wird das Statistikregistergesetz angepasst. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Definition des Unternehmens der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1) (EU-Einheitenverordnung) ab dem Berichtsjahr 2018 in der deutschen Unternehmensstrukturstatistik zu verwenden.

Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt.“ Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen. Durch diese Darstellung des Unternehmens als organisatorische und wirtschaftliche Einheit soll die wirtschaftliche Realität in der Statistik besser abgebildet werden. Die zur Erfüllung der Haupt- und Nebentätigkeiten notwendigen Hilfstätigkeiten und Produktionsfaktoren gehören daher zu einem Unternehmen, auch wenn dafür separate rechtliche Einheiten existieren. Unternehmen sind daher stets als Einheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 zu sehen.

Eine Änderung des Statistikregistergesetzes ist erforderlich, um der Pflicht zur Führung der unternehmensbezogenen Angaben im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke nach § 1 Absatz 1 vollumfänglich nachkommen zu können. Diese Pflicht ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) (EU-Registerverordnung) und ist zu weiten Teilen bereits durch das geltende Recht geregelt.

Darüber hinaus bedarf es für statistische Verwendungszwecke jedoch im Unternehmensregister der Speicherung von Angaben zu den Merkmalen „bestimmende rechtliche Einheit“ eines Unternehmens sowie „deutsche Entscheidungseinheit“ einer Unternehmensgruppe. Zum Zweck der Registerpflege soll künftig für alle in § 1 Absatz 1 genannten Merkmale die Klärung von Zweifelsfällen durch Befragungen nach § 7 ermöglicht werden, wenn

Angaben nicht eindeutig festgestellt oder zugeordnet werden können. Eine anlassunabhängige Erhebung ist nicht vorgesehen.

Im Artikel 6 wird das Bundesstatistikgesetz angepasst. Damit wird die Entlastung von auskunftspflichtigen Unternehmen und auch Bürgerinnen und Bürgern erleichtert. Die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationenplattform (VIP) für die Statistik schafft die notwendige Grundlage für die Identifizierung von in der Verwaltung vorhandenen Daten, den Austausch über deren Nutzbarkeit und das Nachhalten von Entwicklungen und Änderungen bei relevanten Quellen. Dadurch wird eine systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik erleichtert und systematisch gestärkt. Die Informationsplattform enthält ein Verzeichnis über alle Datenbestände der öffentlichen Verwaltung. Dieser Datenkatalog soll nur Metainformationen über vorhandene Verwaltungsdatenbestände, aber keine Einzelangaben zu Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen enthalten und damit auch keine personenbezogenen oder -beziehbaren Daten. Die Verwaltungsdaten-Informationenplattform soll regelmäßig aus Verwaltungsdaten gespeist werden, deren Führung rechtlich durch die EU, den Bund oder die Länder vorgeschrieben ist. Darüber hinaus soll es hinreichend klar definierte Anforderungen an Inhalt, Struktur und Qualität der erfassten Daten geben und der Datenbestand muss regelmäßig gepflegt werden. Im Zuge vieler gesetzlich vorgeschriebener Verwaltungsvorgänge werden typischerweise Daten geführt, die aber häufig nicht explizit als Datenbestände benannt werden. Diese Vorgangsdaten gelten nur dann als solche Verwaltungsdaten, wenn über eine gesamte Verwaltungsebene einheitlich definierte Standards an Inhalt, Struktur, Qualität und Aktualität der Daten vorliegen, etwa für elektronische Fachanwendungen.

Das Statistische Bundesamt nutzt die Informationsplattform für die systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten. Da im föderalen System sowohl die Durchführung vieler Statistiken als auch die Führung von Registern dezentral erfolgen, kann die breite Basis an Informationen nur im gemeinsamen Austausch im statistischen Verbund zwischen den statistischen Ämtern von Bund und Ländern geschaffen und genutzt werden. Die Plattform steht grundsätzlich öffentlich zur Verfügung, damit auch andere Stellen diese nutzen können und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Transparenz über die Art der in öffentlicher Hand über sie gespeicherten Daten erhalten. Der neue § 6 Absatz 5 erlaubt ein Absehen von der Erhebung einzelner Angaben, wenn stattdessen Angaben aus vorherigen Erhebungen oder zum Zwecke von Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten Daten aus dem Statistikregister, allgemein zugänglichen Quellen oder anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken verwendet werden können. Dies ermöglicht eine für die Befragten entlastend wirkende Änderung der Befragungsmethodik und -praxis.

Artikel 7 enthält Regelungen zur Entlastung der Wirtschaft für die Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe.

Artikel 8 ändert das GWB. Durch die Ergänzung in § 47c GWB wird festgelegt, dass die Markttransparenzstelle über die Großhandelspreise für Strom und Gas dem Statistischen Bundesamt auch Daten für die Erstellung des Erzeugerpreisindex übermitteln kann. Die Verwendung von tagesaktuellen Daten der Markttransparenzstelle über die Großhandelspreise für Strom und Gas ermöglicht im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte sowie im Einfuhr- und Ausfuhrpreisindex die Berechnung echter Monatsdurchschnitte für Strom und Gas. Dadurch werden die auskunftspflichtigen Energieversorgungsunternehmen entlastet und gleichzeitig die Qualität der Indizes erheblich verbessert.

Die Änderung des PreisStatG in Artikel 9 dient der erweiterten Nutzung elektronischer Aufzeichnungen von Transaktionen sowie automatisiert abgerufener allgemein zugänglicher Daten über die Preisstatistik hinaus. Die Transaktionsdaten sind ebenso wie die automatisiert abgerufenen zugänglichen Daten derart reich an Informationen, dass sie auch jenseits der Preisstatistik statistisch ausgewertet und den Nutzern der Bundesstatistik in aggregierter Form als neues Datenangebot zur Verfügung gestellt werden sollen.

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten der neuen Regelungen sowie das Außerkrafttreten des Handelstatistik-, des Dienstleistungsstatistik- und des Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetzes.

III. Alternativen

Keine. Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken ist unmittelbar geltendes Recht und

verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Lieferung von Daten. Das vorliegende Gesetz regelt die dafür notwendige Datengewinnung auf nationaler Ebene.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Statistik für Bundeszwecke.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Zahl der Gesetze reduziert sich um zwei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht mit den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, insbesondere im Bereich „höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation“ (Unterziel 8.2)“, sowie zur Erreichung der Ziele des SDG 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, insbesondere im Bereich „allgemeine Gesundheitsversorgung, [...] Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten (Unterziel 3.8)“, im Einklang.

Bei den strukturellen Unternehmensstatistiken werden durch die erstmalige Einbeziehung der am Markt tätigen Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ bedeutende Lücken geschlossen, so dass nun ein umfassendes Bild des Dienstleistungsbereichs erstellt werden kann. Dies trägt zur Förderung der Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) bei.

Das Vorhaben sieht auch die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform (VIP) für die Statistik vor, welche die notwendige Grundlage für eine systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik schafft. Durch die Verwendung von Verwaltungsdaten kann künftig eine Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen und auch der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden, ohne die Qualität der Statistiken zu beeinträchtigen. Die Plattform bietet die Möglichkeit der weiteren Digitalisierung von Verwaltung und Statistik, die die Belastung von Unternehmen und auch der Verwaltung reduzieren kann. Somit trägt der Entwurf zur Erreichung der Ziele im Bereich „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ (Indikator 8.4) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Zudem ist das Regelungsvorhaben vereinbar mit SDG 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern). Im Rahmen des Vorhabens werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Verzeichnisses nach § 293 SGB V durch die amtliche Statistik geschaffen. Dies hat zum Ziel, die Qualität der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich zu steigern, was sich mittelbar und aufgrund einer solideren Datengrundlage positiv auf die ärztliche Versorgung auswirken dürfte. Somit trägt der Entwurf dazu bei, die Ziele im Bereich „Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten für alle“ (Unterziel 3.8) zu erreichen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 5,4 Millionen Euro; davon entfallen auf den Bund rund 2,7 Millionen Euro und auf die Länder rund 2,7 Millionen Euro. Für den Bund entstehen in den Jahren 2021 bis 2024 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 5,4 Millionen Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder in diesem Zeitraum wird auf insgesamt rund 410 000 Euro geschätzt.

Auf die in den Artikeln 1 bis 5 geregelte Umsetzung von EU-Recht entfallen für das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten von rund 1,1 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten von rund 1,6 Millionen Euro; auf die Länder entfallen rund 2,7 Millionen Euro jährliche Mehrkosten und rund 410 000 Euro einmalige Umstellungskosten.

Auf die in Artikel 6 geregelte Einrichtung einer Verwaltungsdaten-Informationenplattform entfallen für den Bund jährliche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro und rund 3,6 Millionen Euro einmalige Umstellungskosten. Die Kosten entstehen im Statistischen Bundesamt und beinhalten Kosten, die durch eine Beteiligung des Informationstechnikzentrums Bund (ITZ Bund) am Aufbau der Plattform entstehen.

Artikel 7 regelt die Streichung des Merkmals „Geschlecht“ bei mehreren Erhebungen im Produzierenden Gewerbe. Für die Statistischen Ämter der Länder entstehen dadurch jährliche Minderausgaben in Höhe von rund 5 000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 300 Euro.

Für die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 8 entstehen im Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 66 000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 219 000 Euro.

Für die Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik in Artikel 9 entsteht im Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 218 000 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende finanzielle Mehrbedarf in Höhe von rund 2 Millionen Euro jährlich und in Höhe von insgesamt rund 3,9 Millionen Euro einmalig, verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2024, soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der im ITZ Bund für den Aufbau einer Verwaltungsdaten-Informationenplattform entstehende finanzielle Mehrbedarf in Höhe von rund 0,65 Millionen Euro jährlich und in Höhe von insgesamt rund 1,5 Millionen Euro einmalig, verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2024, soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von diesem Gesetz nicht betroffen sind.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich durch die Regelungen in den Artikeln 1, 2, 5, 7 und 8 der jährliche Erfüllungsaufwand in der Summe um rund 695 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 112 000 Euro für die Anpassung von Organisationsstrukturen und digitalen Prozessabläufen.

Die Statistiken sind in Tabelle 1 in Fallgruppen unterteilt. In nachfolgenden Tabellen sind die Vorgaben der einzelnen Fallgruppen aufgliedert und beschrieben.

Tabelle 1: Änderung des Erfüllungsaufwands nach Fallgruppen

Fallgruppe	Bezeichnung	Jährlicher Erfüllungsaufwand			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
		Personal- ausgaben	Sachausga- ben	Gesamtausga- ben	Personalaus- gaben	Sachausgaben	Gesamtausga- ben
		in Tsd. Euro					
A	Strukturstatistik	35	/	35	/	/	/
B	Konjunkturerhebung	-768	/	-768	112	/	112
C	Kostenstrukturerhebung	168	/	168	/	/	/
D	Statistikregister	8	/	8	/	/	/
E	Statistik im Produzierenden Gewerbe	-133	/	-133	/	/	/
F	Gesetz über die Preisstatistik	-6	/	-6	/	/	/
Gesamt		-695	/	-695	112	/	112

Die Fallgruppen A, B und C gehen auf die Umsetzung der EBS-Verordnung und somit auf EU-Recht zurück; Fallgruppe D dient der Umsetzung von weiteren EU-Vorgaben. Fallgruppen E und F dienen zur Entlastung der Unternehmen von Meldepflichten.

Tabelle 2: Fallgruppe A: Strukturstatistik

Vor- gabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausga- ben		Jährliche Minderausga- ben		Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Personal- ausgaben	Sachausga- ben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
1	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Hdl- StatG	Jahresstatistik im Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)	/	/	3 878	/	-3 878
2	§ 3 Absatz 2 Nr. 2 HdlDIStatG	Strukturstatistiken im Handel	3 259	/	/	/	3 259
3	§ 5 DIStatG i. V. m. § 15 BStG	Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich	/	/	10 039	/	-10 039
4	§ 3 Absatz 2 Nr. 2 HdlDIStatG	Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich	10 448	/	/	/	10 448
5	§ 6 Abs. 2 HdlStatG	Jahresstatistik im Gastgewerbe	/	/	459	/	-459
6	§ 3 Absatz 2 Nr. 2 HdlDIStatG	Jahresstatistik im Gastgewerbe	704	/	/	/	704
Gesamt			14 412	/	14 377	/	35

Durch die Änderungen in den strukturstatistischen Erhebungen erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 35 000 Euro. Dieser Mehraufwand resultiert aus den jährlichen Minderausgaben, die durch das Außerkrafttreten des Handelsstatistikgesetzes (HdlStatG) und des Dienstleistungstatistikgesetzes (DIStatG) entstehen, und

den jährlichen Mehrausgaben, die durch das Inkrafttreten des neuen, in Artikel 1 enthaltenen Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes (HdlIDStatG) entstehen. Ursächlich für die Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands ist die Erhöhung der Anzahl der verpflichteten Melder.

Im Einzelnen: Außer Kraft treten **Vorgabe 1** „Jahresstatistik im Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)“ (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 HdlIDStatG)³, **Vorgabe 3** „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich“ (§ 5 IDStatG i. V. m. § 15 BStatG)⁴ und **Vorgabe 5** „Jahresstatistik im Gastgewerbe“ (§ 6 Absatz 2 HdlIDStatG)⁵. In der Summe ergeben sich dadurch jährliche Minderausgaben in Höhe von rund 14,4 Millionen Euro. Die Summe ergibt sich aus den in der WebSKM-Datenbank dokumentierten Erfüllungsaufwänden.

Vorgabe 2 „Strukturstatistiken im Handel“, **Vorgabe 4** „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich“ und **Vorgabe 6** „Jahresstatistik im Gastgewerbe“ werden nunmehr in § 3 Absatz 2 Nummer 2 HdlIDStatG geregelt. Die dadurch entstehenden jährlichen Mehrausgaben betragen rund 14,4 Millionen Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Vorgabe 2: Strukturstatistiken im Handel (Unternehmen unter 300 000 Euro Umsatz):

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
27.700	55	53,9		1.369	

Vorgabe 2: Strukturstatistiken im Handel (Unternehmen ab 300 000 Euro Umsatz):

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
18.300	115	53,9		1.891	

Die Anzahl der laut § 11 HdlIDStatG meldepflichtigen Unternehmen im Zusammenhang mit der Strukturstatistik im Handel (Vorgabe 2) beträgt 46 000; es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3,3 Millionen Euro.

Die Zahl der erfragten Merkmale ist abhängig davon, ob der jährliche Umsatz den Betrag von 300 000 Euro über- oder unterschreitet. Für Unternehmen, die einen Umsatz geringer als 300 000 Euro jährlich erzielen (27 700 Unternehmen), sind dies zwischen 25 und 27 Merkmale⁶. Für Unternehmen, die einen Umsatz gleich oder höher als 300 000 Euro jährlich erzielen (18 300 Unternehmen), sind dies zwischen 50 und 116 Merkmale.⁷ Für den Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser Merkmale werden Annahmen getroffen. Als Ausgangspunkt dient der Median von 90 Minuten⁸, dem Zeitaufwand, der aktuell für die Bearbeitung von durchschnittlich 70⁹ Merkmalen benötigt wird. Der erwartete Zeitaufwand für Unternehmen mit Umsatz unter 300 000 Euro wird auf 55 Minuten, für Unternehmen ab 300 000 Euro Umsatz auf 115 Minuten geschätzt.

Es werden die Lohnsätze des hohen Qualifikationsniveaus des Wirtschaftsabschnitts G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands¹⁰ in Höhe von 53,9 Euro zu Grunde gelegt.

Dadurch ergibt sich für die Unternehmen unterhalb der 300 000 Euro Schwelle ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,4 Millionen Euro (=53,9*27 700*55/60).

³ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Jahresstatistik im Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz) ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610060903382).

⁴ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610170944191).

⁵ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Jahresstatistik im Gastgewerbe ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200707111035013).

⁶ Anzahl der Unternehmen und der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

⁷ Anzahl der Unternehmen und der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

⁸ Ergebnisbericht über die freiwillige IDEV-Befragung zur Datenaktualisierung des Belastungsbarometers – Jahresstatistik im Handel (EVAS 45341).

⁹ Anzahl der Unternehmen und der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

¹⁰ Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019).

Für die Unternehmen gleich oder über der 300 000 Euro Schwelle ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,9 Millionen Euro ($=53,9 \cdot 18\,300 \cdot 115/60$).

Vorgabe 4: Strukturhebung im Dienstleistungsbereich (Unternehmen unter 300 000 Euro Umsatz):

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
157.700	45	56,4		6.671	

Vorgabe 4: Strukturhebung im Dienstleistungsbereich (Unternehmen ab 300 000 Euro Umsatz):

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
42.300	95	56,4		3.777	

Die Anzahl der laut § 11 HdlIDStatG meldepflichtigen Unternehmen im Zusammenhang mit der Strukturstatistik im Dienstleistungsbereich (Vorgabe 4) steigt von bisher 170 000 auf 200 000 an; es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 10,4 Millionen Euro.¹¹

Die Zahl der erfragten Merkmale ist abhängig davon, ob der jährliche Umsatz den Betrag von 300 000 Euro über- oder unterschreitet: Für Unternehmen, die einen Umsatz geringer als 300 000 Euro jährlich erzielen (157 700 Unternehmen), sind dies zwischen 16 und 31 Merkmale. Für Unternehmen, die einen Umsatz gleich oder höher als 300 000 Euro jährlich erzielen (42 300 Unternehmen), sind dies zwischen 41 und 121 Merkmale.¹² Für den Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser Merkmale wurden Annahmen getroffen. Als Ausgangspunkt dient der aktuelle Median von 60 Minuten¹³, dem Zeitaufwand, der für die Bearbeitung von durchschnittlich 55¹⁴ Merkmalen benötigt wird. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand insgesamt größer wird, da mit den neu zu erfassenden Dienstleistungsbereichen viele Kleinunternehmen erstmalig meldepflichtig werden. Der Zeitaufwand für Unternehmen mit Umsatz unter 300 000 Euro wird auf 45 Minuten, für Unternehmen ab 300 000 Euro Umsatz auf 95 Minuten geschätzt.

Es werden die Lohnsätze des hohen Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) nach dem Leit-faden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands¹⁵ in Höhe von 56,4 Euro zu Grunde gelegt.

Dadurch ergibt sich für die Unternehmen unterhalb der 300 000 Euro Schwelle jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 6,7 Millionen Euro ($=56,4 \cdot 157\,700 \cdot 45/60$).

Für die Unternehmen gleich oder über der 300 000 Euro Schwelle ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3,8 Millionen Euro ($=56,4 \cdot 42\,300 \cdot 95/60$).

Vorgabe 6: Jahresstatistik im Gastgewerbe (Unternehmen unter 300 000 Euro Umsatz):

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
14.100	57	32,1		430	

Vorgabe 6: Jahresstatistik im Gastgewerbe (Unternehmen ab 300 000 Euro Umsatz):

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
4.500	114	32,1		274	

¹¹ Anzahl der Unternehmen liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

¹² Anzahl der Unternehmen und der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

¹³ Ergebnisbericht über die freiwillige IDEV-Befragung zur Datenaktualisierung des Belastungsbarometers – Jahresstatistik im Dienstleistungsbe-reich (EVAS 47415).

¹⁴ Anzahl liegt dem Mengengerüst der Fachabteilung zugrunde; Durchschnitt über alle Intervalle = 55 ($= (17+32+46+126)/4$).

¹⁵ Der Leit-faden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungs-aufwand-hand-buch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019).

Die Anzahl der laut § 11 HdlIDStatG meldepflichtigen Unternehmen im Zusammenhang mit der Strukturstatistik im Gastgewerbe (Vorgabe 6) beträgt 18 600; es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 704 000 Euro.

Die Zahl der erfragten Merkmale ist abhängig davon, ob der jährliche Umsatz den Betrag von 300 000 Euro über- oder unterschreitet: Für Unternehmen, die einen Umsatz geringer als 300 000 Euro jährlich erzielen (14 100 Unternehmen), sind dies zwischen 24 und 25 Merkmale. Für Unternehmen, die einen Umsatz gleich oder höher als 300 000 Euro jährlich erzielen (4 500 Unternehmen), sind dies zwischen 49 und 114 Merkmale.¹⁶ Für den Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser Merkmale wurden Annahmen getroffen. Als Ausgangspunkt dient der Median von 85 Minuten¹⁷, dem Zeitaufwand, der für die Bearbeitung von durchschnittlich 60¹⁸ Merkmalen benötigt wird. Der Zeitaufwand für Unternehmen mit Umsatz unter 300 000 Euro wird auf 57 Minuten, für Unternehmen ab 300 000 Euro auf 114 Minuten geschätzt.

Es werden die Lohnsätze des hohen Qualifikationsniveaus des Wirtschaftsabschnitts I (Gastgewerbe) nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands¹⁹ in Höhe von 32,1 Euro zu Grunde gelegt.

Dadurch ergibt sich für die Unternehmen unterhalb der 300 000 Euro Schwelle jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 430 000 Euro ($=32,1 \cdot 14\,100 \cdot 57/60$).

Für die Unternehmen gleich oder über der 300 000 Euro Schwelle ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 274 000 Euro ($=32,1 \cdot 4\,500 \cdot 114/60$).

Tabelle 3: Fallgruppe B: Konjunkturerhebung – jährlicher Erfüllungsaufwand

Vor-gabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands
			Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Personal-ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
7	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Hdl-StatG	Konjunkturstatistische Erhebungen – Großhandel	/	/	968	/	-968
8	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Hdl-StatG	Konjunkturstatistische Erhebungen – Einzelhandel	/	/	5 510	/	-5 510
9	§ 6 Abs. 2 HdlStatG	Konjunkturstatistische Erhebungen – Gastgewerbe	/	/	976	/	-976
10	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Hdl-StatG	Konjunkturstatistische Erhebungen – Kfz-Handel	/	/	392	/	-392
11	§ 4 Abs. 1 DLKon-jStatG	Konjunkturstatistische Erhebungen – in bestehenden Dienstleistungsbereichen	/	/	691	/	-691
12	§ 3 Absatz 2 Nr. 1 HdlIDStatG	Konjunkturstatistische Erhebungen im Handel und Dienstleistungsbereich	7 770	/	/	/	7 770
Gesamt			7 770	/	8 538	/	-768

¹⁶ Anzahl der Unternehmen und der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

¹⁷ Ergebnisbericht über die freiwillige IDEV-Befragung zur Datenaktualisierung des Belastungsbarometers – Jahresstatistik im Gastgewerbe (EVAS 45342).

¹⁸ Anzahl der Unternehmen und der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

¹⁹ Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019).

Tabelle 3: Fallgruppe B: Konjunkturerhebung – einmaliger Erfüllungsaufwand

			Einmalige Mehrausgaben	Einmalige Minderausgaben	Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal- ausgaben	Sach- aus- gaben	Personal- ausgaben	Sachaus- gaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
12	§ 3 Absatz 2 Nr. 1 HdlDIStatG	Konjunkturstatistische Erhebungen im Handel und Dienstleistungsbereich	112	/	/	/	112
Gesamt			112	/	/	/	112

Durch die Änderungen in den konjunkturstatistischen Erhebungen verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 768 000 Euro. Diese Entlastung resultiert aus den jährlichen Minderausgaben, die durch das Außerkrafttreten des Handelstatistikgesetzes (HdlStatG) und des Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetzes (DLKonjStatG) entstehen, und den jährlichen Mehrausgaben, die durch das Inkrafttreten des in Artikel 1 enthaltenen neuen Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlDIStatG) entstehen. Grund für die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands ist die Änderung der Anzahl der verpflichteten Melder und der Anzahl der erfragten Merkmale.

Außer Kraft treten die monatlichen Erhebungen der **Vorgabe 7** „Großhandel“ (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG)²⁰, **Vorgabe 8** „Einzelhandel“ (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG)²¹, **Vorgabe 9** „Gastgewerbe“ (§ 6 Absatz 2 HdlStatG)²², **Vorgabe 10** „Kfz-Handel“ (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG)²³ sowie die vierteljährliche Erhebung der **Vorgabe 11** „Konjunkturstatistische Erhebungen in bestehenden Dienstleistungsbereichen“ (§ 4 Absatz 1 DLKonjStatG)²⁴. In Summe ergeben sich dadurch jährliche Minderausgaben in Höhe von rund 8,5 Millionen Euro. Die Summe ergibt sich aus den in der WebSKM-Datenbank dokumentierten Erfüllungsaufwänden.

Vorgabe 12: Konjunkturstatistische Erhebungen im Handel und Dienstleistungsbereich – Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1.230	120	45,7		112	

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird in zwei Kategorien unterteilt:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	56	
Anpassung von Organisationsstrukturen	56	

Bei der Ermittlung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Umstellungsaufwand) wurde das vom Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ im November 2019 beschlossene Konzept zur Erhöhung

²⁰ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Konjunkturerhebung Monatserhebung im Großhandel ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id ip 200610060903381B).

²¹ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Konjunkturerhebung Monatserhebung im Einzelhandel ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id ip 200610060903381A).

²² Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Konjunkturerhebung Monatserhebung im Gastgewerbe ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id ip 200707111035012).

²³ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Konjunkturerhebung Monatserhebung im Kfz-Handel ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id ip 200610060903381C).

²⁴ Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Konjunkturerhebung der vierteljährlichen Erhebung in best. DL-Bereichen ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id ip 200610231129211).

der Transparenz über den Umstellungs- aufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung angewandt. In den oben genannten zwei relevanten Kategorien des einmaligen Erfüllungsaufwands kommen keine alternativen Umsetzungsvarianten in Betracht, die geeignet wären, den einmaligen Umstellungsaufwand zu reduzieren.

Aufgrund der neuen Vorgaben des HdlDIStatG sind für die Konjunkturstatistik erstmalig Ergebnisse für fachliche Einheiten (Geschäftsfelder) zu liefern. Für die Zusammenfassung von Unternehmensangaben nach diesen Geschäftsfeldern wird ein einmaliger Zeitaufwand von 120 Minuten je Unternehmen angenommen. Für 1 230 Unternehmen entsteht somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 112 000 Euro.

Vorgabe 12: Konjunkturstatistische Erhebungen im Handel und Dienstleistungsbereich – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
407.100	25	45,7		7.752	
197	120	45,7		18	
Gesamt				7.770	

Die aus der Umsetzung von § 3 Absatz 2 Nummer 1 HdlDIStatG entstehenden jährlichen Aufwände werden auf rund 7,8 Millionen Euro geschätzt.

Diese Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands ist auf die Änderung der Anzahl der verpflichteten Melder und der Anzahl der erfragten Merkmale zurückzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt 33 925 Unternehmen (Stichprobenumfang = 45 Prozent), davon 3 285 aus dem Großhandel, 16 960 aus dem Einzelhandel, 9 000 aus dem Gastgewerbe, 1 305 aus dem Kfz-Handel und 3 375 aus bestimmten anderen Dienstleistungsbereichen monatlich eine Meldung abgeben werden. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 407 100 (=12*33 925). Für die Monatsmeldung wird bei den Unternehmen ein Zeitaufwand von 25 Minuten zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden pro Jahr 5 428 Unternehmen in die Monatershebung rotieren. Ein Anteil von 197 dieser Unternehmen wird Geschäftsfelder bilden müssen, so dass pro Jahr für diese Unternehmen auch ein einmaliger Zeitaufwand von 120 Minuten anfallen wird.

Als Lohnsatz wird der durchschnittliche gewichtete Lohnsatz der betroffenen Wirtschaftszweige in Höhe von 45,7 Euro verwendet.²⁵

Dadurch ergibt sich für die Unternehmen jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 7,8 Millionen Euro (= (45,7*407 100*25/60) + (45,7*197*120/60)).

Tabelle 4: Fallgruppe C: Kostenstrukturserhebung

Vor-gabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands
			Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Personal-ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
13	§ 1 Nr. 2 KoStrukStatG	Kostenstrukturstatistik bei Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen	/	/	61	/	-61
14	§ 1 Abs. 1 KoStrukStatG	Kostenstrukturstatistik bei Arzt-, Zahnarzt- und psychologischen Psychotherapeuten	296	/	/	/	296
15	§ 1 Nr. 2 KoStrukStatG	Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen	/	/	66	/	-66
Gesamt			296	/	128	/	168

²⁵ Anzahl der Meldungen, der Unternehmen und Höhe des Lohnsatzes liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

Die bislang im Rahmen der Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen erfassten Wirtschaftsbereiche fallen nun unter das neue HdIDStatG. Durch die neue Konzeption der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird **Vorgabe 13** durch **Vorgabe 14** ersetzt; der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand wird auf rund 168 000 Euro geschätzt.

Die Belastungen der Wirtschaft durch **Vorgabe 13** und **Vorgabe 15** werden im Rahmen der Aktualisierungsmessung des Belastungsbarometers aktuell erhoben. Finale Ergebnisse liegen noch nicht vor. Auf Basis der bisher durchgeführten Befragungen und der Ähnlichkeiten zwischen den beiden Fragebögen wird für beide Vorgaben ein Zeitaufwand von je 60 Minuten zugrunde gelegt.

Grund für die Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands ist die Erhöhung der Anzahl der verpflichteten Melder, der Anzahl der erfragten Merkmale sowie im Falle der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich die Erhöhung der Periodizität.

Vorgabe 14: Kostenstrukturstatistik bei Arzt-, Zahnarzt- und psychologischen Psychotherapeuten – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
11.600	45	34		296	

Die Anzahl der nach der neuen Regelung in § 1 Absatz 1 KoStrukStatG meldepflichtigen Unternehmen ist 11 600. Diese benötigen für die Bearbeitung der erfragten 32 Merkmale etwa 45 Minuten.²⁶ Als Lohnsatz wird die Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt Q86 (Gesundheits- und Sozialwesen), mit einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau in Höhe von 34 Euro zu Grunde gelegt.

Damit ergibt sich aus Artikel 2 des Gesetzes für die Unternehmen jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 296 000 Euro (=34*11 600*45/60).

Tabelle 5: Fallgruppe D: Statistikregister

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
16	§ 7 Abs.2 und 3 StatRegG	Statistikregister	8	/	/	/	8
Gesamt			8	/	/	/	8

Vorgabe 16: Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
30	300	56,4		8	

Auf Basis des § 7 Absatz 2 und 3 StatRegG werden jährlich wechselnde Unternehmensgruppen einem Intensive Profiling unterzogen (Vorgabe 16). Betroffen sind dabei jährlich etwa 30 Unternehmensgruppen. Für die Vorbereitung (30 Minuten), das Gespräch mit einem hochqualifizierten Mitarbeiter der Unternehmensgruppe (120 Minuten) und das Abstimmen der Ergebnisse (150 Minuten) beträgt der Gesamtaufwand für die Wirtschaft 300 Minuten.²⁷ Es werden die Lohnsätze des hohen Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)

²⁶ Fallzahl und Zeitaufwand stammen aus Fachabteilung. Anzahl der Merkmale liegt dem Mengengerüst der Fachabteilungen zugrunde.

²⁷ Zeitaufwände liegen den Auskünften seitens der Fachabteilung zugrunde.

nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands²⁸ in Höhe von 56,4 Euro zu Grunde gelegt.

Dadurch ergibt sich aus Artikel 5 des Gesetzes für die Unternehmen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 8 000 Euro ($=56,4 \cdot 30 \cdot 300/60$).

Tabelle 6: Fallgruppe E: Statistik im Produzierenden Gewerbe

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Personal-ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
17	§ 3 Buchstabe A Nr. III ProdGewStatG	Kostenstrukturserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	/	/	53	/	-53
18	§ 5 Nr. 1 ProdGewStatG	Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe	/	/	17	/	-17
19	§ 5 Nr. 1 ProdGewStatG	Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes und bei Bauträgern	/	/	20	/	-20
20	§ 5 Nr. II ProdGewStatG	Kostenstrukturserhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe	/	/	14		-14
21	§ 5 Nr. II ProdGewStatG	Strukturserhebung für kleine Unternehmen im Baugewerbe	/	/	14		-14
22	§§ 6, 6a Buchstabe B Nr. II, ProdGewStatG	Kostenstrukturserhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	/	/	15		-15
Gesamt			/	/	133	/	-133

Durch die Änderungen in den Erhebungen des Produzierenden Gewerbes reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 133 000 Euro. Diese Entlastung ergibt sich, da die Unternehmen für die aufgeführten Erhebungen keine Aufteilung nach Geschlecht mehr vornehmen müssen. Hiervon betroffen sind folgende Erhebungen: Kostenstrukturserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Vorgabe 17), Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe (Vorgabe 18), Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes und bei Bauträgern (Vorgabe 19), Kostenstrukturserhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Vorgabe 20), Strukturserhebung für kleine Unternehmen im Baugewerbe (Vorgabe 21) und Kostenstrukturserhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Vorgabe 22).

²⁸ Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019).

Vorgabe 17: Kostenstrukturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
18.000	-3	58,6		-53	

Durch den Wegfall des Merkmals „Geschlecht“ wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Kostenstrukturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden um schätzungsweise 3 Minuten reduziert. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen (18 000), sowie der zugrundeliegende Lohnsatz (58,6 Euro pro Stunde) sind in der WebSKM-Datenbank dokumentiert²⁹.

Daraus resultiert eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 53 000 Euro ($=58,6 \cdot 18\,000 \cdot -3/60$).

Vorgabe 18: Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
7.673	-3	45,0		-17	

Durch den Wegfall des Merkmals „Geschlecht“ wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe um schätzungsweise 3 Minuten reduziert. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen (7 673), sowie der zugrundeliegende Lohnsatz (45,0 Euro pro Stunde) sind in der WebSKM-Datenbank dokumentiert³⁰.

Daraus resultiert eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 17 000 Euro ($=45,0 \cdot 7\,673 \cdot -3/60$).

Vorgabe 19: Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes und bei Bauträgern – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
7.969	-3	50,8		-20	

Durch den Wegfall des Merkmals „Geschlecht“ wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes und bei Bauträgern um schätzungsweise 3 Minuten reduziert. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen (7 969), sowie der zugrundeliegende Lohnsatz (50,8 Euro pro Stunde) sind in der WebSKM-Datenbank dokumentiert³¹.

Daraus resultiert eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 20 000 Euro ($=50,8 \cdot 7\,969 \cdot -3/60$).

Vorgabe 20: Kostenstrukturerhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
6.000	-3	47,5		-14	

²⁹ Anzahl der Unternehmen und Lohnsatz ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610200935387)

³⁰ Anzahl der Unternehmen und Lohnsatz ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610200935382A)

³¹ Anzahl der Unternehmen und Lohnsatz ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610200935382B)

Durch den Wegfall des Merkmals „Geschlecht“ wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Kostenstrukturhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe um schätzungsweise 3 Minuten reduziert. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen (6 000), sowie der zugrundeliegende Lohnsatz (47,5 Euro pro Stunde) sind in der WebSKM-Datenbank dokumentiert³².

Daraus resultiert eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 14 000 Euro ($=47,5 \cdot 6\,000 \cdot -3/60$).

Vorgabe 21: Strukturhebung für kleine Unternehmen im Baugewerbe – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
6.000	-3	45,7		-14	

Durch den Wegfall des Merkmals „Geschlecht“ wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Strukturhebung für kleine Unternehmen im Baugewerbe um schätzungsweise 3 Minuten reduziert. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen (6 000), sowie der zugrundeliegende Lohnsatz (45,7 Euro pro Stunde) sind in der WebSKM-Datenbank dokumentiert³³.

Daraus resultiert eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 14 000 Euro ($=45,7 \cdot 6\,000 \cdot -3/60$).

Vorgabe 22: Kostenstrukturhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen – Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
7.000	-3	43,2		-15	

Durch den Wegfall des Merkmals „Geschlecht“ wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Kostenstrukturhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen um schätzungsweise 3 Minuten reduziert. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen (7 000), sowie der zugrundeliegende Lohnsatz (43,2 Euro pro Stunde) sind in der WebSKM-Datenbank dokumentiert³⁴.

Daraus resultiert eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 15 000 Euro ($=43,2 \cdot 7\,000 \cdot -3/60$).

Tabelle 7: Fallgruppe F: Gesetz über die Preisstatistik

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Personal-ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
23	§ 2 Nr. 1 PreisStatG	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)	/	/	6	/	-6
Gesamt			/	/	6	/	-6

³² Anzahl der Unternehmen und Lohnsatz ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610200935381)

³³ Anzahl der Unternehmen und Lohnsatz ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610200935383)

³⁴ Anzahl der Unternehmen und Lohnsatz ist in der WebSKM Datenbank hinterlegt (id-ip: 2006102009353813)

Vorgabe 23: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); § 2 Nr. 1 PreisStatG

Durch die Änderung des §47c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Markttransparenzstelle beauftragt, ihre Daten auch an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Dadurch reduziert sich für Unternehmen, die zum Versand von Angaben zum Verkauf von Strom und Gas an Weiterverteiler/Wiederverkäufer nach § 2 Nr. 1 PreisStatG für den Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)³⁵ verpflichtet sind, der jährliche Erfüllungsaufwand, da auf sekundäre Daten zurückgegriffen werden kann. Es handelt sich dabei um 67 Preismeldungen pro Monat. Pro Jahr entspricht dies 804 Meldungen. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von etwa 11 Minuten pro Preismeldung und einem Lohnsatz von 38,5 Euro pro Stunde beträgt die Entlastung für die Wirtschaft etwa 6 000 Euro (=11*804*38,5/60).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für das Statistische Bundesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,7 Millionen Euro; der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt etwa 5,4 Millionen Euro. Für die Statistischen Landesämter erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,7 Millionen Euro; der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 410 000 Euro. Für sonstige Bundesverwaltungen fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 42 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 333 000 Euro an. Für sonstige Landesverwaltungen wird der jährliche Erfüllungsaufwand auf rund 32 000 Euro und der einmalige Erfüllungsaufwand auf rund 333 000 Euro geschätzt. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltungen für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

a) Statistisches Bundesamt

Für das Statistische Bundesamt entsteht in der Summe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2,7 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 5,4 Millionen Euro (u.a. inklusive rund 1,5 Millionen Euro einmalige Sachkosten durch das ITZBund). In nachfolgenden Tabellen sind die Vorgaben aufgegliedert und beschrieben.

Tabelle 8: Statistisches Bundesamt – Jährlicher Erfüllungsaufwand

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Personal-ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
1	§ 15 HdIDStatG	Konjunkturstatistische Erhebungen	309	/	37	/	272
2	§ 15 HdIDStatG	Strukturstatistische Erhebungen	442	34	/	/	476
3	§ 7 KoStrukStatG	Kostenstrukturhebung bei Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten	299	7	104	3	200
4	§ 293 Abs. 4a SGB V	Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermitteln dem Statistischen Bundesamt elektronisch Daten	/	/	21	/	-21

³⁵ Eine entsprechende Vorgabe für die Statistik mit der EVAS-Nr. 61241 ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 2006101716114313).

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
5	§ 4 InfoGesStatG	Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes	131	60	/	/	191
6	§ 5a Abs. 2 BStatG	Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben	434	850	/	/	1 284
7	§ 3 Buchstabe A Ziffer III, § 5 Ziffer I i.V.m. Ziffer II Nummer 1, § 6 Buchstabe B Ziffer II, § 6a Buchstabe B Ziffer II ProdGewStatG	Erhebungen im Produzierenden Gewerbe	/	/	1	/	-1
8	§ 47c Absatz 1 GWB	Nutzung der Daten der Markttransparenzstelle (Statistisches Bundesamt)	66	/	/	/	66
9	§ 7c PreisStatG	Statistische Auswertung von Transaktionsdaten für andere Zwecke (Scannerdaten)	218	/	/	/	218
Gesamt			1899	951	163	3	2684

Tabelle 9: Statistisches Bundesamt – Einmaliger Erfüllungsaufwand

			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
1	§ 15 HdIDlStatG	Konjunkturstatistische Erhebungen	1 232	/	1 232
2	§ 15 HdIDlStatG	Strukturstatistische Erhebungen	330	/	330
3	§ 7 KoStrukStatG	Kostenstrukturerhebung bei Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten	4	/	4
4	§ 293 Abs. 4a SGB V	Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermitteln dem Statistischen Bundesamt elektronisch Daten	3	/	3
5	§ 4 InfoGesStatG	Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes	6	/	6

			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
6	§ 5a Abs. 2 BStatG	Verwaltungsdaten- Informationsplatt- form betreiben	300	3 300	3 600
7	§ 3 Buchstabe A Ziffer III, § 5 Ziffer I i.V.m. Ziffer II Nummer 1, § 6 Buchstabe B Ziffer II, § 6a Buchstabe B Nummer II ProdGewStatG	Erhebungen im Produzierenden Gewerbe	6	/	6
8	§ 47c Absatz 1 GWB	Nutzung der Daten der Markttranspa- renzstelle (Statisti- sches Bundesamt)	153	66	219
Gesamt			2 033	3 366	5 399

Vorgaben 1 und 2: Konjunkturstatistische und Strukturstatistische Erhebungen gemäß § 15 HdlIDStatG

Artikel 1 des Gesetzes regelt die Änderungen der konjunkturstatistischen und strukturstatistischen Erhebungen, die eine Erweiterung der Lieferverpflichtungen und des Erfassungsbereichs sowie methodische Anpassungen bei den zu liefernden Angaben beinhalten.

Gemäß § 15 HdlIDStatG ist das Statistische Bundesamt beauftragt die Erhebungen im Bereich des Großhandels durchzuführen. Dadurch entstehen für die Konjunkturerhebung jährliche Mehrausgaben von 309 000 Euro. Diese sind auf 833 Arbeitstage der Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E9a, E10, E11, E12, E13 und E14 zurückzuführen. Zeitgleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 37 000 Euro durch Stellenabbau im Umfang von 101 Arbeitstagen der Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E9b und E11. Dementsprechend ergibt sich für die konjunkturstatistische Erhebung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 272 000 Euro.

Für die strukturstatistische Erhebung entstehen jährliche Mehrausgaben von 476 000 Euro; davon entfallen 442 000 Euro auf die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Entgeltgruppen E10, E11 und E13 an 1 230 Arbeitstagen. Zusätzlich fallen 34 000 Euro Sachkosten für die Anschaffung von sonstigen Sachmitteln wie Büromaterial oder Porto an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 232 000 Euro für die konjunkturstatistischen Erhebungen und 330 000 Euro für die strukturstatistischen Erhebungen geht vor allem auf die Neukonzeptionierung der Statistiken zurück, wie z. B. den Umstieg auf die fachliche Einheit („Kind-of-Activity-Unit“) als Darstellungseinheit, die Änderung der Periodizität und die Bereitstellung deflationierter Angaben.

Vorgabe 3: Kostenstrukturserhebung bei Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten gemäß § 7 KoStrukStatG

Artikel 2 regelt die Anpassung des KoStrukStatG an den neuen Datenbedarf der EU. Bis auf den Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten werden die bisher in der Kostenstrukturstatistik erhobenen Dienstleistungsbereiche zukünftig mit den in Artikel 1 geregelten Statistiken im Handel und Dienstleistungsbereich erfasst. Dies führt zu Minderausgaben laut § 7 des KoStrukStatG von 107 000 Euro (Vorgabe 3). Eingespart werden infolgedessen 104 000 Euro an Personalausgaben, zurückzuführen auf 312 Arbeitstage der Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E8, E9a und E11. Zusätzlich entfallen Sachkosten für sonstige Sachmittel wie Büromaterial und Porto in Höhe von 3 000 Euro.

Für den Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten soll die Kostenstrukturstatistik sowohl den nationalen Datenbedarf als auch gleichzeitig die neuen europäischen Lieferverpflichtungen erfüllen. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben in Höhe von 299 000 Euro sind auf 741 Arbeitstage der Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E11 und E14 zurückzuführen. Zusätzlich fallen Sachausgaben für sonstige Sachmittel wie Büromaterial und Porto in Höhe von 7 000 Euro an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand von 4 000 geht auf die Umstellung der Datenflüsse und die Anpassung der Befragung auf den reduzierten Dienstleistungsbereich zurück.

Vorgabe 4: Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermitteln dem Statistischen Bundesamt elektronisch Daten gemäß § 293 Absatz 4a SGB V

Das Sozialgesetzbuch wird angepasst, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Datennutzung des Verzeichnisses nach § 293 SGB V durch die amtliche Statistik zu schaffen. Durch diese Änderungen des § 293 Abs. 4a SGB V entfällt ein Personalaufwand von 55 Arbeitstagen und damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 20 871 Euro. Der Minderaufwand verteilt sich auf die Entgeltgruppen E11 und E14.

Zur Nutzung der Daten aus dem Verzeichnis nach § 293 SGB V sind kleinere Anpassungen notwendig, so dass einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 000 Euro anfällt.

Vorgabe 5: Änderung des § 4 InfoGesStatG

Gemäß § 4a InfoGesStatG neu werden die Erhebung nicht mehr bei den Statistischen Landesämtern, sondern im Statistischen Bundesamt durchgeführt. Im Statistischen Bundesamt entsteht damit ein Personalaufwand von 415 Arbeitstagen und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 130 525 Euro. Die jährlichen Sachkosten belaufen sich auf 60 000 Euro. Der Mehraufwand verteilt sich auf die Entgeltgruppen E9a, E10 und E14. Dadurch entsteht insgesamt ein Mehraufwand von 191 000 Euro.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 6 000 Euro durch die Umstellung der Datenflüsse.

Vorgabe 6: Einrichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform gemäß § 5a Absatz 2 BStatG

Es wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungsdaten-Informationsplattform als Metadatenkatalog für Zwecke der amtlichen Statistik und der öffentlichen Verwaltung und zur Ableitung von Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung und des Bürokratieabbaus breit genutzt wird.

Für § 5a BStatG gibt es in der WebSKM Datenbank bereits die Vorgabe „id-ip: 2016012714502201“ für die Nutzung von Verwaltungsdaten. Für die Prüfung der Metadaten ist dort ein Erfüllungsaufwand von 17 000 Euro beziffert. Ein kumulierter Effekt aus der breiteren Nutzung der Plattform wird ambivalent beurteilt: Die Kosten je Metadatenprüfung werden sinken, da aber mit einer Steigerung der Anzahl der Prüfungen zu rechnen ist, kann ein eindeutiger Effekt nicht ausgewiesen werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Kosten der Metadatenprüfung gleichbleiben.

Die Neuregelungen in § 5a BStatG beruhen auf einem nationalen Regelungsvorhaben und beschreiben die Einrichtung und den laufenden Betrieb einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform (VIP) durch das Statistische Bundesamt. Auf diese Weise sollen bereits vorliegende Verwaltungsdaten auf ihre Eignung geprüft werden, ob sie für bestehende, geänderte oder neue Bundesstatistiken herangezogen werden können, um zusätzliche Primärerhebungen und die damit einhergehenden Belastungen der Auskunftspflichtigen zu reduzieren. Erfüllungsaufwand entsteht dabei vor allem dem Statistischen Bundesamt für den inhaltlichen Betrieb, dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZ) für den technischen Betrieb und den anderen verwaltungsdatenführenden Stellen, die der Plattform ihre Informationen zuliefern müssen.

Vorgabe 6 – einmaliger Erfüllungsaufwand:

Für den Aufbau der VIP entsteht dem Statistischen Bundesamt einmaliger Erfüllungsaufwand von 3,6 Millionen Euro. Der Aufbau der VIP kann in zwei Maßnahmen untergliedert werden:

- Programmierung einer entsprechenden Plattform mit den notwendigen Eigenschaften und Funktionen
- Befüllung der Plattform mit (Meta-)Informationen über die jeweiligen Verwaltungsdaten

Die Programmierung der Website sowie die technische Ausgestaltung und Umsetzung der vielfältigen Ansprüche erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die genauen Aufwendungen hierfür lassen sich im Vorfeld allenfalls grob abschätzen. Als Annäherung wurden Vergleichswerte aus der Bürokratiekostendatenbank „WebSKM“ des Statistischen Bundesamts herangezogen, die sich auf den Aufbau von Registern beziehen. Die Bandbreite der recherchierten Aufbaukosten reichte von lediglich 100 000 Euro bis 6 Millionen Euro; im Mittel lassen sich 3,3 Millionen Euro bestimmen. Dieser Mittelwert stellt auf die gesamten Aufbaukosten ab und beinhaltet neben den Kosten der Anwendungsprogrammierung auch Sachkosten für den Erwerb und die Anpassung von IT-Ressourcen

und die Bereitstellung komplexer Umgebungen. Dieser Mittelwert vergleichbarer Register kann auch für den Aufbau der VIP als Orientierung für die zu erwartenden Aufbaukosten dienen. ITZBund schätzt die ihm entstehenden einmaligen Kosten auf etwa 1,5 Millionen Euro (Sachkosten). Diese Aufwendungen entstehen durch eine den fachlichen Anforderungen angemessene technische Ausgestaltung; unter anderem müssen Virtualisierungsserver und Datenbankmanagementsysteme bereitgestellt und erweitert werden. Ebenso müssen Sicherheitskomponenten, wie z. B. Firewalls, installiert und Backup- und Recovery-Ressourcen erweitert werden. Beim Statistischen Bundesamt werden Sachkosten für die Beteiligung eines externen Dienstleisters für die fachliche Konzeption und die Anwendungsentwicklung der VIP von 1,8 Millionen Euro zugrunde gelegt (siehe Tabelle 9). Diese resultieren aus dem anspruchsvollen fachlichen Anforderungs-/ Leistungskatalog, der an die VIP gestellt wird. Um einen, wie im Abschlussbericht der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten geforderten, wichtigen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung und zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik leisten zu können, benötigt die VIP eine Vielzahl von Funktionen und Eigenschaften:³⁶

- So wird eine effektive Such-/Filterfunktion benötigt, die ermöglicht, den Bestand an Verwaltungsdaten beispielsweise nach spezifischen Merkmalen zu durchsuchen. Nur so lassen sich wie gefordert Dopplungen, Ähnlichkeiten und Inkonsistenzen in den Datenbeständen erkennen und beseitigen sowie Mehrfach-Übermittlungen im Sinne eines „Once-only“ vermeiden.
- Ebenso ist ein ausdifferenziertes Rechtemanagementsystem erforderlich, um den Bedürfnissen verschiedener Nutzergruppen im Praxisbetrieb nachkommen zu können. So sollte es möglich sein, dass einzelne Nutzergemeinschaften – z. B. Statistik, Sozialversicherung, Finanzen und Steuern, Inneres, Justiz – eigenes, fachspezifisches Erfahrungswissen auf der Metadatendrehscheibe ablegen können, das nur dieser Benutzergruppe für deren Anwendungszwecke zur Verfügung steht.
- Auch spezifische Auswertungen, wie beispielsweise zur Weiternutzung der Register über den originären Verwendungszweck hinaus, sind für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Plattform, aber ebenso für eine möglichst umfassende Verwaltungsdatennutzung notwendig.
- Des Weiteren sind Schnittstellen und Verbindungen zu anderen Datenbanken und Akteuren wie beispielsweise KoSIT (XÖV) und FIM zu berücksichtigen und eine flexible Erweiterung der Bezüge in die Architektur der VIP aufzunehmen.

Neben der Programmierung fällt als zweiter Arbeitsschritt die erstmalige Befüllung der VIP mit relevanten Informationen über Verwaltungsdaten an. Hierfür sind Abstimmungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und den datenführenden Stellen über Struktur und Inhalt der Metadaten sowie über die technische Umsetzung der Übermittlung notwendig. Wegen der Vielzahl, der Dezentralität sowie starker technischer und inhaltlicher Unterschiede der Register ist die erstmalige Bereitstellung der Metadaten durch die Verwaltungsstellen ein zeitaufwändiger und komplexer Prozess, der nur bedingt standardisiert werden kann. Die konzeptionellen Vorarbeiten und die eigentliche Datengewinnung müssen aufgrund der Heterogenität zwischen den Verwaltungsdatenquellen voraussichtlich für jede Quelle separat geführt werden. Aus diesem Grund werden neben der Entwicklung und intensiven Begleitung des Dienstleisters insbesondere für die konzeptionellen Vorarbeiten und die Durchführung der erstmaligen Befüllung der VIP Ressourcen benötigt. Dafür werden sieben MAK über einen Zeitraum von zwei Jahren im Statistischen Bundesamt veranschlagt, wobei lediglich zwei der sieben MAK ausschließlich für den einmaligen Aufbau der VIP benötigt werden; die weiteren fünf der sieben MAK werden dauerhaft für die kontinuierliche Aktualisierung und Pflege benötigt, um den fortlaufenden Betrieb der Plattform sicherzustellen. Diese Differenzierung wirkt sich auf die Berechnung des Erfüllungsaufwands insofern aus, als für die Einrichtung lediglich die beiden zeitlich befristeten Stellen anzurechnen sind. Gemäß Haushaltschätzungen des Statistischen Bundesamtes werden explizit für den Aufbau der VIP zwei Mitarbeiterkapazität (MAK) des höheren Dienstes (E13) für zwei Jahre (400 Arbeitstage) benötigt. Die korrespondierenden Personalkosten für den Aufbau belaufen sich dabei auf 300 000 Euro.

Vorgabe 6 – jährlicher Erfüllungsaufwand:

Um einen erfolgreichen Dauerbetrieb der Plattform gewährleisten zu können, muss diese sowohl inhaltlich ständig aktualisiert als auch technisch gepflegt, betreut und weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet unter anderem die Aufnahme neuer und Anpassung vorhandener Verwaltungsdatenquellen. Des Weiteren muss ein regelmäßiger

³⁶ Vgl. Abschlussbericht Bund Länder AG - S. 9ff.

Austausch mit den Verwaltungsstellen und wichtigen Fachnutzern der Plattform, wie beispielsweise aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, stattfinden. Ebenso muss die IT-Infrastruktur dauerhaft bereitgestellt und regelmäßig gewartet werden.

Für den Dauerbetrieb der Plattform entsteht dem Statistischen Bundesamt jährlicher Erfüllungsaufwand. Als Sachkosten werden pauschal 200 000 Euro geschätzt. Diese resultieren vorwiegend aus der externen Vergabe von Programmieraufträgen aufgrund von Updates, Anpassungen und Erweiterungen der Datenbankfunktionen, wie zusätzliche relationale Tabellenebenen, Erweiterung des Merkmalkatalogs, dadurch bedingte Änderungen an Selektionsmöglichkeiten und Filterbedingungen sowie fortlaufende Anpassungen der Suchfunktionen (Aufzählung ist nicht abschließend). Für den Dauerbetrieb der VIP fallen zudem Personalkosten für konzeptionelle Weiterentwicklungen, Koordinierung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und der inhaltlichen Pflege der Metadaten an. Wie oben schon skizziert wurde, werden hierfür fünf MAK angesetzt (drei MAK im höheren Dienst, zwei MAK im gehobenen Dienst). Für die Verwaltungsebene „Bund“ ergeben sich hierfür nach Haushaltschätzungen jährliche standardisierte Personalkosten in Höhe von rund 434 000 Euro. Das Informationstechnikzentrum Bund rechnet durch die Umsetzung von VIP mit einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 650 000 Euro (Sachkosten). Zusammen mit den zuvor pauschal angesetzten 200 000 Euro Sachkosten für das Statistische Bundesamt entsteht für den Dauerbetrieb der VIP ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Millionen Euro (siehe Tabelle 8).

Vorgabe 7: Erhebungen im Produzierenden Gewerbe gemäß § 3 Buchstabe A Ziffer III, § 5 Ziffer I i.V.m. Ziffer II Nummer 1, § 6 Buchstabe B Ziffer II und § 6a Buchstabe B Ziffer II ProdGewStatG: Artikel 7 regelt die Streichung des Merkmals „Geschlecht“ bei mehreren Erhebungen im Produzierenden Gewerbe (EVAS 42251: Kostenstrukturhebung Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe; EVAS 42252: Strukturhebung Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe; EVAS 44211: Jahrerhebung einschl. Investitionserhebung Bauhauptgewerbe (dezentral); EVAS 44221: Jahrerhebung einschl. Investitionserhebung Ausbaugewerbe (dezentral); EVAS 44253: Kostenstrukturhebung Bauhauptgewerbe; EVAS 44254: Kostenstrukturhebung Ausbaugewerbe; EVAS 44252: Strukturhebung Baugewerbe; EVAS 43221: Kostenstrukturhebung Energieversorgung; EVAS 43221: Kostenstrukturhebung Wasserversorgung, Abwasser-/Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen).

Für das Statistische Bundesamt entstehen dadurch jährliche Minderausgaben in Höhe von rund 1 000 Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Mitarbeiter der Entgeltgruppe E9a fünf Arbeitstage weniger für die Bearbeitung der Erhebungen im Produzierenden Gewerbe benötigen.

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand durch die Anpassung der Erhebungen, wodurch Mitarbeitern der Entgeltgruppe E10 ein Mehraufwand von 14 Arbeitstagen entsteht. Dies entspricht einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 6 000 Euro.

Vorgabe 8: Änderung des § 47c Absatz 1 GWB zur Nutzung der Daten der Markttransparenzstelle durch das Statistische Bundesamt

Die Markttransparenzstelle kann dem Statistischen Bundesamt für dessen Aufgaben nach dem Preisstatistikgesetz die Daten zur Verfügung stellen. Dem Statistischen Bundesamt entsteht für die laufende Qualitätssicherung der Daten jährlicher Personalaufwand von rund 66 000 Euro.

Einmaliger Personalaufwand von 153 000 Euro entsteht für die wissenschaftliche Analyse der Daten; darüber hinaus entstehen einmalige Sachkosten von 66 000 Euro für die Anschaffung eines Dateneingangsservers.

Vorgabe 9: Änderung des § 7c PreisStatG zur statistischen Auswertung von Transaktionsdaten für andere Zwecke (Scannerdaten)

Durch den neu geschaffenen § 7c PreisStatG erhalten die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Möglichkeit, Scannerdaten auch außerhalb der Preisstatistik, also auch für andere Zwecke zu nutzen. Für die laufende Aufbereitung der Daten, Datenanalyse und Datenqualitätssicherung entstehen laufende Personalkosten im Statistischen Bundesamt von rund 218 000 Euro.

b) Statistische Ämter der Länder

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand ergeben sich aus der Länderabfrage. Diese wurden von IT.NRW durchgeführt und ausgewertet.

Tabelle 10: Erfüllungsaufwand Verwaltung – Jährlicher Erfüllungsaufwand, Statistische Ämter der Länder

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Personal- ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
10	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HdlIDStatG	Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche für konjunkturstatistische und strukturstatistische Erhebungen und dezentrale Erhebung der WZ-Gruppe K66.2	2 855	220	219	41	2 814
11	§§ 5, 8 HdlIDStatG	Art und Umfang der Erhebung	109	5	18	1	95
12	§ 10 HdlIDStatG	Hilfsmerkmale	1	/	/	/	1
13	§ 11 HdlIDStatG	Auskunftspflicht	/	/	2	/	-2
14	§ 12 HdlIDStatG	Nutzung von Angaben der KHStatV	0,4	/	/	/	0,4
15	§ 293 Abs. 4a SGB V	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	29	0,4	/	/	30
16	§ 6 Info-GesStatG	Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes	/	/	185	101	-286
17	§ 7 Abs. 2 StatRegG	Änderung des Statistikregistergesetzes	19	0,3	/	/	19
18	§ 3 Buchstabe A Ziffer III, § 5 Ziffer I i.V.m. Ziffer II Nummer 1, § 6 Buchstabe B Ziffer II, § 6a Buchstabe B Ziffer II Prod-GewStatG	Erhebungen im Produzierenden Gewerbe	/	/	5	0,1	-5
Gesamt			3 013	226	429	143	2 667

Tabelle 11: Erfüllungsaufwand Verwaltung – Einmaliger Erfüllungsaufwand, Statistische Ämter der Länder

			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vor-gabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
10	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HdlIDStatG	Erhebungseinheiten, Erhebungs-bereiche für konjunktur-statistische und strukturstatisti-sche Erhebungen und dezentrale Erhebung der WZ-Gruppe K66.2	291	42	334
11	§§ 5, 8 HdlIDStatG	Art und Umfang der Erhebung	/	1	1
14	§ 12 HdlIDl-StatG	Nutzung von Angaben der KHStatV	0,4	2	2
15	§ 293 Abs. 4a SGB V	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	62	1	63
17	§ 7 Abs. 2 StatRegG	Änderung des Statistikregister-gesetzes	10	0,4	10
18	§ 3 Buch-stabe A Zif-fer III, § 5 Ziffer I i.V.m. Zif-fer II Num-mer 1, § 6 Buchstabe B Ziffer II, § 6a Buch-stabe B Zif-fer II Prod-GewStatG	Erhebungen im Produzierenden Gewerbe	0,3	0,02	0,3
Gesamt			364	47	410

Vorgabe 10: Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche für konjunkturstatistische und strukturstatistische Erhebungen und dezentrale Erhebung der WZ-Gruppe K66.2; § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2 HdlIDStatG

Artikel 1 regelt die Änderungen der konjunkturstatistischen und strukturstatistischen Erhebungen. Diese sieht eine Erweiterung der Lieferverpflichtungen und des Erfassungsbereichs sowie die methodische Anpassung bei den zu liefernden Angaben vor.

Bestimmt durch § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des HdlIDStatG sind die Statistischen Ämter der Länder beauftragt konjunkturstatistische und strukturstatistische Erhebungen, sowie die dezentrale Erhebung der WZ-Gruppe K66.2, durchzuführen. Dadurch entsteht ein jährlicher Mehraufwand von etwa 2,8 Millionen Euro. Davon entstehen den Statistischen Landesämtern Sachkosten in Höhe von rund 179 000 Euro.

Durch die Umstellung auf die zukünftigen Anforderungen entsteht den Statistischen Ämtern der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 334 000 Euro. 42 000 Euro davon zählen zu den Sachkosten.

Vorgabe 11: Art und Umfang der Erhebung; §§ 5, 8 HdlIDStatG

§§ 5 und 8 des HdlIDStatG bestimmen die Festlegung der Erhebungseinheiten. Für die Festlegungen der Stichprobenerhebung nach mathematisch-statistischen Verfahren fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 95 000 Euro für die Statistischen Landesämter an, davon zählen 4 000 Euro zu den Sachkosten. Für die einmalige Umstellung fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 000 Euro an.

Vorgabe 12: Hilfsmerkmale; § 10 HdlIDStatG

Aufgrund des Einpflegens der Hilfsmerkmale, vorgegeben durch § 10 des HdlIDStatG, entsteht den Statistischen Landesämtern jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 1 000 Euro.

Vorgabe 13: Auskunftspflicht; § 11 HdlIDStatG

§ 11 des HdlIDStatG sieht vor, dass Existenzgründer und Existenzgründerinnen, deren Jahresumsätze im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 800 000 Euro betragen, von der Auskunftspflicht befreit sind. Selbiges gilt für Gesellschaften, deren Beteiligte Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind. Durch diese Regelung entsteht den Statistischen Landesämtern eine jährliche Entlastung von 2 000 Euro.

Vorgabe 14: Nutzung von Angaben der KHStatV; § 12 HdlIDStatG

Wenn bereits Erhebungsmerkmale aus der Gruppe 86.1 Krankenhäuser durch die Erhebung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (KHStatV) vorliegen, sieht § 12 des HdlIDStatG vor, dass die Auskunftspflicht für das HdlIDStatG entfällt. Die interne Prüfung, ob diese Erhebungsmerkmale bereits vorliegen, verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Statistischen Landesämter von rund 400 Euro. Zusätzlich entsteht für die einmalige Anpassung ein Erfüllungsaufwand von 2 400 Euro, 2 000 Euro davon gehen auf Sachkosten zurück.

Vorgabe 15: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; § 293 Absatz 4a SGB V

Durch die Änderungen im § 293 Absatz 4a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch fällt laut Länderabfrage ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 30 000 Euro für die Statistischen Landesämter an, 400 Euro davon zählen zu den Sachkosten. Durch die Umstellung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 63 000 Euro, 1 000 Euro davon zählen zu den Sachkosten.

Vorgabe 16: Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes; § 6 InfoGesStatG

Nach § 6 des InfoGesStatG erübrigt sich eine Durchführung von den Ländern, da nach § 4a des InfoGesStatG die Angaben vom Statistischen Bundesamt erhoben, aufbereitet und für Sonderauswertungen auf regionaler Ebene an die Landesämter übermittelt werden (siehe Erfüllungsaufwand Verwaltung nach Vorgaben, Statistisches Bundesamt, Vorgabe 5). Dadurch entsteht für die Landesämter eine Entlastung von 286 000 Euro, 101 000 Euro davon zählen zu den Sachkosten.

Vorgabe 17: Änderung des Statistikregistergesetzes; § 7 Absatz 2 StatRegG

Durch die Änderungen im Statistikregistergesetz wird nach § 7 Absatz 2 festgelegt, dass bei nicht eindeutiger Feststellung oder Zuordnung von Angaben, die in § 1 Absatz 1 des StatRegG genannten Angaben von den statistischen Ämtern der Länder erhoben werden dürfen. Dies verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 19 000 Euro. 300 Euro davon zählen zu den Sachkosten. Zusätzlich entsteht durch die Umstellung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro. 400 Euro davon zählen zu den Sachkosten.

Vorgabe 18: Erhebungen im Produzierenden Gewerbe gemäß § 3 Buchstabe A Ziffer III, § 5 Ziffer I i. V. m. Ziffer II Nummer 1, § 6 Buchstabe B Ziffer II und § 6a Buchstabe B Ziffer II ProdGewStatG

Artikel 7 regelt die Streichung des Merkmals „Geschlecht“ bei mehreren Erhebungen im Produzierenden Gewerbe (siehe Vorgabe 7 – Verwaltung).

Für die Statistischen Ämter der Länder entstehen dadurch jährliche Minderausgaben in Höhe von rund 5 000 Euro, wobei rund 100 Euro zu den Sachkosten zählen. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand durch die Anpassung der Erhebungen in Höhe von rund 300 Euro; davon zählen rund 20 Euro zu den Sachkosten.

c) Sonstige Verwaltungen – Bund

Tabelle 12: Erfüllungsaufwand sonstiger Verwaltungen – Jährlicher Erfüllungsaufwand, Sonstige Verwaltungen (Bund)

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
4	§ 293 Abs. 4a SGB V	Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermitteln dem Statistischen Bundesamt elektronisch Daten	10	/	10
6	§ 5a Abs. 2 BStatG	Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben	32	/	32
Gesamt			42	/	42

Tabelle 13: Erfüllungsaufwand sonstiger Verwaltungen – Einmaliger Erfüllungsaufwand, Sonstige Verwaltungen (Bund)

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
6	§ 5a Abs. 2 BStatG	Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben	333	/	333
Gesamt			333	/	333

Vorgabe 4: Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermitteln dem Statistischen Bundesamt elektronisch Daten; § 293 Absatz 4a SGB V

Die Kassen(zahn-)ärztliche Bundesvereinigung muss zukünftig Daten für die Erhebung nach dem Gesetz über die Kostenstrukturstatistik jährlich an das Statistische Bundesamt liefern. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt erfolgt über ein sicheres elektronisches Verfahren und es wird ein geringer Mehraufwand von unter 10 000 Euro für die Kassen(zahn)ärztliche Bundesvereinigung erwartet.

Vorgabe 6: Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben; § 5a Absatz 2 BStatG

Es entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von etwa 32 000 Euro. Diese entstehen durch die Angaben aus dem NKR Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“. Im Gutachten wird skizziert, dass etwa die Hälfte der Register auf Bundesebene geführt wird und somit auch die Hälfte der Kosten für das Statistische Bundesamt anfallen. Für eine ausführliche Herleitung siehe Kapitel 4.3 – Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben; Buchstabe d.

Es entstehen entsprechend der Angaben aus dem NKR Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ einmalige Personalkosten in Höhe von etwa 333 000 Euro. In dem Gutachten wird skizziert, dass etwa die Hälfte der Register auf Bundesebene geführt wird, so dass die Hälfte der Kosten für das Statistische Bundesamt anzusetzen ist. Für eine ausführliche Herleitung siehe Kapitel 4.3 – Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben; Buchstabe d.

d) Sonstige Verwaltungen – Land**Tabelle 14: Erfüllungsaufwand sonstiger Verwaltungen – Jährlicher Erfüllungsaufwand, Sonstige Verwaltungen (Land)**

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
6	§ 5a Abs. 2 BStatG	Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben	32	/	32
Gesamt			32	/	32

Tabelle 15: Erfüllungsaufwand sonstiger Verwaltungen – Einmaliger Erfüllungsaufwand, Sonstige Verwaltungen (Land)

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
6	§ 5a Abs. 2 BStatG	Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben	333	/	333
Gesamt			333	/	333

Vorgabe 6: Verwaltungsdaten-Informationsplattform betreiben; § 5a Absatz 2 BStatG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Für den Dauerbetrieb der VIP entsteht bei den datenführenden Stellen ebenfalls jährlicher Mehraufwand, da diese das Statistische Bundesamt über Änderungen der Metadaten informieren und die neuen Metadaten bereitstellen müssen. Da der Bestand der Metadaten bereits bekannt ist und die Abstimmung zwischen dem Statistischen Bundesamt und der datenführenden Stelle über Struktur und Inhalt der Metadaten und über die technische Umsetzung der Übermittlung bereits abgeschlossen ist, kann von einem deutlich geringeren jährlichen Aufwand als bei der erstmaligen Lieferung der Metadaten ausgegangen werden.

- Befragungen von registerführenden und registernutzenden Stellen innerhalb des Statistischen Bundesamtes haben ergeben, dass es ca. alle zwei Jahre zu Änderungen in den Metadaten bestehender Register kommt. Übertragen auf die Gesamtheit der in der VIP geführten Verwaltungsdatenquellen würde dies bedeuten, dass pro Jahr durchschnittlich 200 Verwaltungsdatenquellen angepasst werden müssten.
- Als Zeitaufwand für die Bereitstellung und Übermittlung der angepassten Metadaten an die VIP wird dabei im Mittel ein Personentag angesetzt.
- Da Verwaltungsstellen von Bund, Ländern und Kommunen eingebunden sind und vielschichtige Arbeiten zu tätigen sind, werden die über Bezugs- und Laufbahnebene aggregierten Lohnkosten aus der Lohnkostentabelle der Verwaltung verwendet. Diese betragen 39,6 Euro³⁷.

Auf Basis dieser Annahmen entsteht den registerführenden Verwaltungsstellen ein jährlicher Aufwand in Höhe von etwa 63 000 Euro (8 Stunden * 39,6 Euro pro Stunde * 200 Verwaltungsstellen = 63 360 Euro). Entsprechend den Angaben aus dem NKR Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ wird angenommen, dass die Hälfte der Register auf Bundesebene geführt werden (siehe Tabelle 5). Dadurch entstehen rund 32 000 Euro Erfüllungsaufwand auf Landesebene³⁸ (siehe Tabelle 14).

³⁷ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung – S. 56

³⁸ Vgl. NKR Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ – S. 19

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

- Für die Erstausrüstung der VIP mit den differenzierten Metadaten entstehen auch den datenführenden Stellen Aufwände. Diese resultieren aus den Abstimmungsprozessen mit dem Statistischen Bundesamt als plattformführende Stelle und der Aufbereitung, Zusammenstellung und Übermittlung der benötigten Metadaten.
- Die Aufwandsberechnungen beruhen auf der Annahme, dass die VIP nach vollständigem Aufbau ca. 400 Datenbestände umfasst, wobei sich die einzelnen Register drei Aufwandsklassen (A, B, C) zuteilen lassen.
- Die drei Klassen bilden sich dabei aus der Kombination (1) inhaltliche Komplexität des Registers und (2) Anzahl der vorgehaltenen Daten. Die Klasse „A“ beschreibt dabei Register mit verhältnismäßig wenigen und/oder wenig komplexen Merkmalen, „C“ die jeweils hohen Ausprägungen (hohe Komplexität und/oder viele Merkmale), „B“ liegt in der Mitte.
- Als weitere Annahme wird der erwartete Aufwand für die Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt, für die Aufbereitung und die Bereitstellung der Metadaten pro Registerklasse wie folgt angesetzt: für die Register der Klasse „A“ ein Personentag, für „B“ eine Personenwoche und für „C“ zwei Personenwochen.
- Was die zahlenmäßige Verteilung der 400 Register auf die drei Klassen betrifft, wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der 400 Register in die mittlere („B“), etwa ein Viertel in die höchste („C“) und ein Viertel in die aufwandsärmste Klasse („A“) fällt.
- Da Verwaltungsstellen von Bund, Ländern und Kommunen eingebunden sind und vielschichtige Arbeiten zu tätigen sind, wurde die über Bezugs- und Laufbahnebene aggregierten Lohnkosten aus der Lohnkostentabelle der Verwaltung verwendet. Diese betragen 39,6 Euro³⁹.

Die Berechnung kann in der folgenden Tabelle nachvollzogen werden.

Tabelle 16: Einmalige Personalkosten durch VIP-Umsetzung

Registerklasse	Anzahl	Aufwand in Personentagen (PT) [1 PT = 8 Stunden]	Standardlohnsatz (in Euro pro Stunde)	Erfüllungsaufwand (in Euro)
A	100	1	39,6	31 680
B	200	5	39,6	316 800
C	100	10	39,6	316 800
Summe	400			665 280

Aus der Gesamtheit dieser Annahmen ergibt sich für die dezentralen, registerführenden Verwaltungsstellen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 670 000 Euro. Was die Aufteilung der Kosten auf Bundes- bzw. Länderebene betrifft, bieten Angaben aus dem NKR Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ eine grobe Orientierung. In dem Gutachten wird skizziert, dass etwa die Hälfte der Register auf Bundesebene geführt wird. Insofern lassen sich etwa 333 000 Euro Erfüllungsaufwand der Landesebene zuteilen⁴⁰(siehe Tabelle 15).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

³⁹ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung – S. 56

⁴⁰ Vgl. NKR Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ – S. 19

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

7. Befristung; Evaluierung

Dieses Gesetz wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung zunächst prüfen, ob den Anforderungen der EBS-Anforderung mit den neu geschaffenen Erhebungsinstrumenten und -frequenzen genügt wird. Es wird weiterhin anhand der in die amtliche Statistik eingeflossenen Daten des Verzeichnisses nach § 293 SGB V geprüft werden, ob die intendierte Qualitätsverbesserung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erreicht wurde. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage von Nachmessungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder ferner ermitteln, wie sich der Erfüllungsaufwand und die Verwaltungskosten entwickelt haben, und wird prüfen, ob die Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Regelungswirkungen stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich)

Zu § 1 (Zwecke der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik)

Das Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich regelt die Konjunktur- sowie die Strukturstatistiken in den Bereichen Handel und Dienstleistungen. Mit ihnen sollen für diese Bereiche die erforderlichen Angaben zu deren Entwicklung, Struktur und wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen werden. Gleichzeitig werden die gewonnenen Ergebnisse benötigt, um die durch Verordnung der EU vorgegebenen Datenlieferverpflichtungen erfüllen zu können. Zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes werden Konjunktur- und Strukturstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Bei rechtlichen Einheiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft handelt es sich um Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen, sowie um Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Letztere sind im Text explizit genannt, um hinsichtlich der im Dienstleistungsbereich tätigen Freiberufler für Rechtssicherheit zu sorgen, da auch diese in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einzubeziehen sind.

Zu Nummer 2

Marktproduzenten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 sind rechtliche Einheiten, deren Produktion zum größten Teil aus Marktproduktion besteht, d. h. die erstellten Güter oder Dienstleistungen sollen auf dem Markt verkauft werden.

Zu Nummer 3

Die Umsätze im Sinne dieses Gesetzes entsprechen den Nettoumsätzen gemäß der Definition nach Variable 140301 des Anhangs IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken.

Zu Nummer 4

Tätige Personen im Sinne dieses Gesetzes umfassen neben den Lohn- und Gehaltsempfängern unter anderem auch die Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige. Dies entspricht der Definition der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nach Variable 120101 des Anhangs IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken.

Zu Nummer 5

Wirtschaftszweige im Sinne dieses Gesetzes sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie sie durch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 für die Klassifikation auf europäischer Ebene und der daraus gemäß Artikel 4 der Verordnung abgeleiteten nationalen Wirtschaftszweigklassifikation in Deutschland festgelegt werden.

Zu Nummer 6

Geschäftsfelder werden anhand der europäischen Kriterien für fachliche Einheiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 definiert. Nach Abschnitt III Buchstabe D des Anhangs dieser Verordnung sind fachliche Einheiten Untereinheiten der Unternehmen. Da die Erhebungen nach diesem Gesetz bei rechtlichen Einheiten erfolgen, wird hinsichtlich der Geschäftsfelder auch auf diese Bezug genommen.

Zu § 3 (Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt die rechtliche Einheit als Erhebungseinheit fest.

Durch den Hinweis auf Marktproduzenten wird gewährleistet, dass entsprechend den EU-Vorgaben in die Erhebungen ausschließlich solche Einheiten einbezogen werden, deren Produktion größtenteils aus Marktproduktion besteht. Ziel der Unternehmensstatistiken ist die Beobachtung von Einheiten, die mit Gewinnerzielungsabsicht auf den Märkten agieren. Dagegen sollen staatliche Einheiten oder private Organisationen ohne Erwerbszweck, die Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen, für die sie ein Entgelt verlangen könnten, sich aber aus Gründen der Sozial- oder Wirtschaftspolitik dagegen entscheiden, nicht in die Statistiken einbezogen werden. Ein Beispiel hierfür ist die Bereitstellung von Bildungs- oder Gesundheitsdienstleistungen, die unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen erfolgt.

Mit der Wahl der rechtlichen Einheit als Erhebungseinheit ist sichergestellt, dass die Auskunftspflichtigen Daten für Statistiken aus Angaben der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung bereitstellen können, wobei die Daten gleichzeitig unverzichtbare Entscheidungshilfen für unternehmerisches Handeln sind. Die rechtliche Einheit bildet im Allgemeinen auch den Ansatzpunkt für wirtschaftspolitische Maßnahmen von Bund und Ländern.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 bezeichnet die Erhebungsbereiche nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 der EU, aus der die nationale Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) abgeleitet ist, die für die Erhebungen grundsätzlich verwendet wird.

In die Erhebung werden danach grundsätzlich solche rechtlichen Einheiten einbezogen, die mit dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den betreffenden Bereichen des Handels und der Dienstleistung tätig sind – wie in amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich. Wird eine Handels- und/oder Dienstleistungstätigkeit nur in Ergänzung einer produzierenden Tätigkeit, z. B. Maschinenbau, ausgeübt, sind diese rechtlichen Einheiten nicht in die Erhebungen einzubeziehen.

Konkret umfasst der Erhebungsbereich für die Konjunkturstatistiken die Bereiche Handel und die für die Konjunktur relevanten Bereiche des Dienstleistungssektors wie Verkehr, Gastgewerbe und Grundstücks- und Wohnungswesen (vgl. Nummer 1). Für die Strukturstatistiken gehören zusätzlich noch weitere Bereiche aus dem Dienstleistungssektor zum Erhebungsbereich, wie Erziehung und Unterricht sowie Gesundheits- und Sozialwesen (vgl. Nummer 2). Damit werden sowohl für die Konjunktur- als auch für die Strukturstatistiken die Vorgaben der europäischen Verordnung hinsichtlich der Lieferverpflichtungen umgesetzt.

Durch den Rückgriff auf die jeweils aktuelle Fassung der NACE (siehe § 2 Nummer 5) ist gewährleistet, dass eventuelle Änderungen der NACE unmittelbar bei der Durchführung des HdIDStatG berücksichtigt werden können, ohne dass es dazu einer Gesetzesänderung bedarf.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird für die Konjunkturstatistiken der Kreis der einzubeziehenden Einheiten auf größere Einheiten eingeschränkt. Lediglich Erhebungseinheiten, die die hier genannten Werte hinsichtlich des Jahresumsatzes oder der Zahl ihrer tätigen Personen überschreiten und die daher für die Analyse der konjunkturellen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, kommen für eine Teilnahme an der Erhebung in Frage.

Die aufgeführten Grenzwerte werden im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung erhöht, sofern dies ohne Verlust bei der Genauigkeit der Ergebnisse möglich ist: Im Einzelhandel liegt der Grenzwert nun bei 450 000 Euro Jahresumsatz (zuvor 250 000 Euro), im Gastgewerbe bei 165 000 Euro (zuvor 150 000 Euro) und im Kfz-Handel bei 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen (zuvor 10 Millionen Euro oder mindestens 100 tätige Personen).

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird der Erhebungsbereich für die Strukturstatistiken festgelegt. Diese sollen ein Bild aller Einheiten liefern, um zum Beispiel auch Aussagen über kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu ermöglichen. Daher ist für die Strukturstatistiken im Gegensatz zu den Konjunkturstatistiken keine Beschränkung auf größere Erhebungseinheiten vorgesehen. Ein zweiter Unterschied betrifft den Katalog der Wirtschaftszweige, der in die Strukturstatistiken einzubeziehen ist. Den Vorgaben der EU-Verordnung folgend ist er umfangreicher als der für die Konjunkturstatistiken. Er umfasst zusätzliche Dienstleistungsbereiche, die für die konjunkturelle Entwicklung weniger Bedeutung haben, wie zum Beispiel der Abschnitt Q Gesundheits- und Sozialwesen.

Im Buchstaben j der Nummer 2 werden aus diesem Abschnitt die Gruppe 86.2 Arzt- und Zahnarztpraxen und die Unterklasse der nationalen Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2008) 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeuteninnen und -therapeuten aus dem Erhebungsbereich ausgenommen. Zwar sind für diese Wirtschaftszweige auch Angaben an die EU zu liefern, die dafür benötigten Daten werden aber durch die im Artikel 2 geregelte Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich gewonnen. Die Regelung verhindert daher Doppelerfassungen.

Zu § 4 (Periodizität und Berichtszeitraum bei konjunkturstatistischen Erhebungen)

§ 4 regelt die Periodizität und den Berichtszeitraum der Konjunkturstatistiken.

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 wird die monatliche Periodizität der nach diesem Gesetz angeordneten Konjunkturstatistik festgelegt. Damit wird diese Periodizität auch für den Dienstleistungsbereich eingeführt, wo bislang nur eine vierteljährliche Konjunkturstatistik durchgeführt wurde. Für Konjunkturanalysen sind jedoch aktuelle Daten notwendig; eine vierteljährliche Erhebung ist – wie die Erfahrungen gezeigt haben – nicht ausreichend. Gleichzeitig werden damit auch die Vorgaben der EU umgesetzt, die künftig monatliche Konjunkturdaten auch für den Dienstleistungsbereich fordert.

Dabei verlangt die EU monatliche Angaben nur für den Umsatz, während Angaben zu Beschäftigten vierteljährlich zu liefern sind. Eine nach Merkmalen unterschiedliche Periodizität ist jedoch wenig sinnvoll, weil für die Konjunkturanalyse auch aktuelle Beschäftigtendaten benötigt werden. Bei den in der Konjunkturstatistik befragten Unternehmen handelt es sich um größere Einheiten (siehe § 3 Absatz 2 Nummer 1), die monatliche Beschäftigtendaten vorliegen haben. Die im Bereich des Handels (und darüber hinaus auch im Produzierenden Gewerbe) bereits seit Jahren bewährte Praxis, auch die Beschäftigtenangaben monatlich zu erfragen, wird daher fortgeführt und auf den Dienstleistungsbereich ausgeweitet. Nur so können auch bei einer Betrachtung der gesamten Wirtschaft monatliche Daten zur Beschäftigung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt als Berichtszeitraum für die Konjunkturstatistiken den Kalendermonat fest. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei Konjunkturstatistiken und wird auch in der entsprechenden EU-Verordnung so vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

Die Festlegung des Januar 2021 als ersten Berichtsmonat in Absatz 3 resultiert aus den Vorgaben der EU-Verordnung.

Zu § 5 (Art und Umfang der konjunkturstatistischen Erhebungen)

Die in diesem Gesetz angeordneten Erhebungen sollen für Bund und Länder verlässliche Ergebnisse über die konjunkturelle Entwicklung in einzelnen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund regelt § 5 Art und Umfang der Erhebungen der konjunkturstatistischen Erhebungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die konjunkturstatistischen Erhebungen als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden, wobei die Erhebungseinheiten mittels mathematisch-statistischer Verfahren auszuwählen sind. Stichprobenerhebungen haben den Vorteil, dass nur ein Teil aller Unternehmen zu der Erhebung herangezogen wird. Sie entlasten damit die Wirtschaft. Die Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren stellt darüber hinaus ein objektives Vorgehen bei der Auswahl der Erhebungseinheiten sowie bei der Hochrechnung der Ergebnisse sicher. Das Vorgehen entspricht damit bewährter Praxis.

Das Auswahlverfahren sieht im Übrigen grundsätzlich einen systematischen Austausch eines Teils der jeweils Auskunftspflichtigen vor. Diese Rotation dient dazu, die Belastung der Befragten, die durch eine wiederholte Beteiligung an der Erhebung entsteht, abzubauen und somit eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Auskunftsverpflichtung zu erreichen.

Allerdings gibt es für eine Rotation auch Grenzen: Zur Ermittlung hinreichend genauer Ergebnisse kann es notwendig sein, sogenannte Totalschichten einzuführen, in denen alle enthaltenen Einheiten zur Erhebung herangezogen werden und damit für diese Einheiten keine Chance auf eine Rotation besteht. Häufig betrifft dies Schichten mit sehr großen Einheiten. Ein kompletter Verzicht auf solche Totalschichten würde dazu führen, dass es nicht mehr möglich wäre, noch hinreichend genaue Ergebnisse zu erzielen. Die Notwendigkeit der bestehenden Totalschichten und die Zugehörigkeit der rechtlichen Einheiten zu Totalschichten werden dabei regelmäßig überprüft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Auswahlatz für die Konjunkturstatistiken auf höchstens 45 Prozent fest. Der Auswahlatz bezieht sich dabei nicht auf die Gesamtmenge der rechtlichen Einheiten in den Wirtschaftszweigen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, sondern nur auf die größeren Einheiten aus diesen Wirtschaftsbereichen, die die dort genannten Grenzwerte für Umsätze oder tätige Personen überschreiten.

Bei den Konjunkturstatistiken sowohl im Handel als auch im Dienstleistungsbereich hat sich in den letzten Jahren ein Modell zur Gewinnung von Angaben aus unterschiedlichen Quellen – Verwaltungsdaten für kleinere Einheiten, Daten aus einer Erhebung für größere Einheiten (Mix-Modell) – bewährt. Es wird fortgeführt, jedoch mit dem Unterschied, dass künftig nicht mehr alle größeren Einheiten in die Erhebung einbezogen werden, sondern nur noch maximal 45 Prozent. Dieses neue Vorgehen stellt gegenüber der bisherigen Praxis eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft dar.

Lediglich in der Wirtschaftsabteilung 47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) und im Wirtschaftsabschnitt I Gastgewerbe kommt kein Mix-Modell zum Einsatz, sondern – wie schon bislang – ausschließlich eine Erhebung. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Verwaltungsdaten für diese Bereiche zu volatil für eine verlässliche Analyse der Konjunktur sind. Hinzu kommt, dass für den Einzelhandel die Ergebnisse bereits 30 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats an die EU zu übermitteln sind. Die Verwaltungsdaten sind dafür nicht aktuell genug. Die Untersuchungen haben aber auch ergeben, dass die Grenzwerte für eine Meldepflicht in beiden Bereichen angehoben werden können (siehe dazu unter die Erläuterungen zu § 3 Absatz 2 Nummer 1).

Der Auswahlatz von maximal 45 Prozent bezieht sich im Übrigen auf den gesamten Bereich, in dem Konjunkturstatistiken durchgeführt werden. Er kann in den einzelnen Wirtschaftsbereichen des Erhebungsbereichs nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 unterschiedlich ausfallen. Diese Flexibilität ist notwendig, da sich die Strukturen der einzelnen Wirtschaftsbereiche sehr stark unterscheiden und im Zeitablauf Veränderungen unterliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass für die Bestimmung der in die Erhebungen einzubeziehenden Erhebungseinheiten die Angaben im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz zum Zeitpunkt der Auswahl maßgeblich sind. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden, da sich Eigenschaften wie die Zugehörigkeit einer Einheit zu einem Wirtschaftszweig im Zeitablauf ändern können und es bei einer solchen Änderung klar sein muss, welcher Stand der Daten relevant ist.

Zu § 6 (Erhebungsmerkmale für konjunkturstatistische Erhebungen)

§ 6 regelt die Erhebungsmerkmale der konjunkturstatistischen Erhebungen. Sie berücksichtigen die Anforderungen der EU-Verordnung zur Unternehmensstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Erhebungsmerkmale für die monatliche Konjunkturstatistik nach § 3 Absatz 2 Nummer 1. Sie umfassen mit dem Umsatz und den tätigen Personen die wichtigsten Konjunkturindikatoren.

Mit den neuen europäischen Regelungen zur Unternehmensstatistik sind erstmals für die Konjunkturstatistiken im Bereich Handel und Dienstleistungen Ergebnisse für sogenannte fachliche Einheiten zu liefern (engl. Kind-of-activity-unit). Damit soll die Aussagekraft der Konjunkturstatistiken erhöht werden. Bei der bisherigen ausschließlich auf die Ebene der rechtlichen Einheit gerichteten Betrachtung wirkt sich deren Entwicklung einzig auf den Wirtschaftszweig aus, dem die rechtliche Einheit im Schwerpunkt als Ganzes zugeordnet ist. Gerade bei sehr großen rechtlichen Einheiten gibt es jedoch solche, die nicht nur in einem Wirtschaftszweig tätig sind, sondern in mehreren. Man unterscheidet dann zwischen dem Schwerpunkt der Tätigkeit und Nebentätigkeiten der rechtlichen Einheit. Dabei können diese Nebentätigkeiten so bedeutend sein, dass sie auf die konjunkturelle Entwicklung des entsprechenden Wirtschaftsbereichs Auswirkungen haben.

Da sich dies bei einer Betrachtung ausschließlich der gesamten rechtlichen Einheit nicht feststellen lässt, sollen nun fachliche Einheiten von rechtlichen Einheiten berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Größe konjunkturrelevant sind.

Dies stellt die amtliche Statistik in Deutschland vor eine große Herausforderung. Zum einen sind die Begriffe „fachliche Einheit“ oder „Kind-of-activity-unit“ in der Wirtschaft nicht geläufig. In Expertengesprächen wurde deutlich, dass für die Wirtschaft der Begriff ‚Geschäftsfeld‘ am hilfreichsten ist. Entsprechend wird er in den Erhebungen verwendet und im Gesetz auf die europäische Definition verwiesen.

Die Erhebung von Angaben in der Gliederung nach Geschäftsfeldern beschränkt sich auf große rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro, da nur bei diesen Geschäftsfeldern von konjunkturrelevanter Größe vorliegen können. In den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Wirtschaftszweigen gibt es knapp 1 250 Einheiten, bei denen diese Voraussetzung vorliegt und bei denen daher konjunkturrelevante Geschäftsfelder in den Bereichen Handel und Dienstleistungen vorliegen könnten. Da der amtlichen Statistik keine Angaben darüber vorliegen, welche rechtliche Einheiten aus den Bereichen Handel und Dienstleistungen überhaupt Geschäftsfelder aufweisen, in welchen Wirtschaftsbereichen diese tätig und wie groß sie sind, müssen zunächst mit einer Befragung Angaben zur Abgrenzung der Geschäftsfelder gewonnen werden.

Sofern Erhebungseinheiten mit mehr als 250 Millionen Euro Jahresumsatz über Geschäftsfelder verfügen und diese jeweils einen Umsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen, sind die Angaben für die drei größten Geschäftsfelder mit mehr als 125 Millionen Euro Jahresumsatz in den Bereichen Handel und Dienstleistungen gegliedert nach Geschäftsfeldern zu liefern. Für eventuell vorhandene weitere Geschäftsfelder im Bereich Handel und Dienstleistungen genügt eine summarische Angabe für alle diese Geschäftsfelder unabhängig von deren Jahresumsatz. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass Erhebungseinheiten nur dann Angaben für Geschäftsfelder liefern müssen, wenn diese eine für die Entwicklung der Konjunktur relevante Größe aufweisen. Gleichzeitig wird die Zahl der Geschäftsfelder, für die Angaben zu liefern sind, auf maximal vier beschränkt. Eine weitere Voraussetzung für eine Befragung nach Geschäftsfeldern ist im Übrigen, dass die Erhebungseinheit die benötigten Angaben ihrer Buchhaltung entnehmen kann. Dies ergibt sich aus der europäischen Definition der fachlichen Einheit (siehe § 2 Nummer 6).

Eine Erhebung von Angaben gegliedert nach Geschäftsfeldern erfolgt damit nur unter bestimmten Voraussetzungen, die sicherstellen, dass ausschließlich größere Erhebungseinheiten betroffen sind, die über die benötigten Angaben verfügen.

Für Zwecke der Konjunkturbeobachtung in den Ländern sind die Angaben zu tätigen Personen und Umsatz nach Bundesländern zu differenzieren. Bei den tätigen Personen in der Untergliederung nach Geschäftsfeldern wird zur Entlastung der Erhebungseinheiten diese Differenzierung nur für den Berichtsmonat Januar gefordert.

Gespräche mit Experten aus der Wirtschaft zu den Fragen, ob und wie sie Angaben für Geschäftsfelder der rechtlichen Einheit liefern können, zeigten auf, dass es den rechtlichen Einheiten schwerfällt, Personal, das Hilfstätigkeiten für mehrere Geschäftsfelder leistet (z. B. im Lager und im Vertrieb tätige Personen), auf die einzelnen Geschäftsfelder aufzuteilen. Es soll den Erhebungseinheiten daher angeboten werden, dieses Personal in einer Summe für die Erhebungseinheit anzugeben. Die Umrechnung auf die Geschäftsfelder erfolgt dann in den statistischen Ämtern. Dazu werden beim Erhebungsmerkmal tätige Personen nach der Art ihrer Tätigkeit unterschieden.

Zu den Erhebungsmerkmalen zählt ferner die wirtschaftliche Tätigkeit der Erhebungseinheit. Dies umfasst die konkrete Bezeichnung und die Wirtschaftszweignummer gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Beide Angaben werden für eine zweifelsfreie Identifizierung der relevanten Geschäftsfelder benötigt, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt sich im Zeitablauf ändern kann.

Zu Absatz 2

Der amtlichen Statistik liegen keine Informationen über die Geschäftsfelder der rechtlichen Einheiten vor. Bei Einheiten, die erstmals in den Erhebungsbereich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 fallen oder erstmals einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, müssen daher nicht nur die Angaben dazu gewonnen werden, welche Geschäftsfelder überhaupt vorliegen und – für die regionale Konjunkturbeobachtung – in welchen Bundesländern diese mit einer Niederlassung vertreten sind. Da Veränderungsraten zum Vorjahresmonat wichtige Konjunkturindikatoren darstellen, sind darüber hinaus für diese Erhebungseinheiten auch Eckdaten für das Vorjahr notwendig, anhand derer die amtliche Statistik monatliche Vorjahresangaben unter Zuhilfenahme von weiteren Datenquellen schätzen kann. Damit können bisherige Berichtspflichten zu Angaben über das Vorjahr reduziert werden. Die vorgenannten Angaben werden von einer Erhebungseinheit nur einmalig benötigt. Zur rechtlichen Klarstellung wird in Satz 3 ausgeführt, dass von den Einheiten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß dem Handelstatistikgesetz oder dem Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz zur konjunkturellen Unternehmensstatistik melden, nur Angaben zu Umsätzen und tätigen Personen nach Geschäftsfeldern benötigt werden, da bei diesen Einheiten die anderen Angaben der amtlichen Statistik bereits vorliegen.

Zu § 7 (Periodizität und Berichtszeitraum bei strukturstatistischen Erhebungen)

§ 7 regelt die Periodizität und den Berichtszeitraum der Strukturstatistiken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt für die Strukturstatistiken eine jährliche Periodizität fest. Dies entspricht den Anforderungen der EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt als Berichtszeitraum für die Strukturstatistiken das Kalenderjahr oder bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr das im Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr fest. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei Strukturstatistiken und wird auch in der entsprechenden EU-Verordnung so vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

Die Festlegung des ersten Berichtsjahrs in Absatz 3 resultiert aus den Vorgaben der EU-Verordnung.

Zu § 8 (Art und Umfang der strukturstatistischen Erhebungen)

Die in diesem Gesetz angeordneten Erhebungen sollen für Bund und Länder verlässliche Ergebnisse über die Struktur in einzelnen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund regelt § 8 Art und Umfang der strukturstatistischen Erhebungen. Die Regelungen orientieren sich dabei am bisherigen Vorgehen und werden nur an einzelnen Stellen mit dem Ziel angepasst, die Wirtschaft zu entlasten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Erhebungen als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden, wobei die Erhebungseinheiten mittels mathematisch-statistischer Verfahren auszuwählen sind. Stichprobenerhebungen haben den Vorteil, dass nur ein Teil aller Unternehmen zu der Erhebung herangezogen wird. Sie entlasten damit die Wirtschaft. Die Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren stellt darüber hinaus ein objektives Vorgehen bei der Auswahl der Erhebungseinheiten sowie bei der Hochrechnung der Ergebnisse sicher. Das Vorgehen entspricht damit bewährter Praxis.

Das Auswahlverfahren sieht im Übrigen grundsätzlich einen systematischen Austausch eines Teils der jeweils Auskunftspflichtigen vor. Diese Rotation dient dazu, die Belastung der Befragten, die durch eine wiederholte Beteiligung an der Erhebung entsteht, abzubauen und somit eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Auskunftsverpflichtung zu erreichen.

Allerdings gibt es für eine Rotation auch Grenzen: Zur Ermittlung hinreichend genauer Ergebnisse kann es notwendig sein, sogenannte Totalschichten einzuführen, in denen alle enthaltenen Einheiten zur Erhebung herangezogen werden und damit für diese Einheiten keine Chance auf eine Rotation besteht. Häufig betrifft dies Schichten mit sehr großen Einheiten. Ein kompletter Verzicht auf solche Totalschichten würde dazu führen, dass es nicht mehr möglich wäre, noch hinreichend genaue Ergebnisse zu erzielen. Die Notwendigkeit der bestehenden Totalschichten und die Zugehörigkeit der rechtlichen Einheiten zu Totalschichten werden dabei regelmäßig überprüft.

Zu Absatz 2

Der Auswahlsatz für die Strukturstatistiken wird nach Absatz 2 auf höchstens 10 Prozent festgelegt. Die bisherigen Auswahlsätze für den Handel von 8,5 Prozent, für das Gastgewerbe von 5 Prozent sowie den Dienstleistungsbereich von 15 Prozent entsprechen für den Wirtschaftsbereich des Handels und der Dienstleistungen zusammen einem Auswahlsatz von etwa 12 Prozent (mit der Zahl der Unternehmen in den einzelnen Bereichen gewichteter Durchschnittswert). Damit ist der neue Auswahlsatz deutlich niedriger als in der Vergangenheit, was unmittelbar zur Entlastung der Unternehmen beiträgt. Auch hier gilt, dass sich der Auswahlsatz von maximal 10 Prozent auf den gesamten Bereich bezieht, in dem Strukturstatistiken durchgeführt werden. Er kann in den einzelnen Wirtschaftsbereichen des Erhebungsbereichs nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 unterschiedlich ausfallen. Diese Flexibilität ist notwendig, da sich die Strukturen der einzelnen Wirtschaftsbereiche sehr stark unterscheiden und im Zeitablauf Veränderungen unterliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass für die Bestimmung der in die Erhebungen einzubeziehenden Erhebungseinheiten die Angaben im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz zum Zeitpunkt der Auswahl maßgeblich sind. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden, da sich Eigenschaften wie die Zugehörigkeit einer Einheit zu einem Wirtschaftszweig im Zeitablauf ändern können und es bei einer solchen Änderung klar sein muss, welcher Stand der Daten relevant ist.

Zu § 9 (Erhebungsmerkmale für strukturstatistische Erhebungen)

§ 9 regelt die Erhebungsmerkmale der strukturstatistischen Erhebungen. Sie berücksichtigen die Anforderungen der EU-Verordnung zur Unternehmensstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und stellen einen Katalog von Wirtschaftsdaten dar, der überwiegend auch in anderen Wirtschaftsstatistiken erhoben wird. Dieser Katalog orientiert sich im Übrigen am bisherigen Merkmalskranz, wobei einzelne der bislang erhobenen Merkmale, die weder für Datenlieferungen an die EU noch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt werden, nicht mehr vorgesehen werden, um die Wirtschaft zu entlasten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den grundsätzlichen Katalog der Erhebungsmerkmale für die Strukturstatistiken nach § 3 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 1

Die Merkmale in Nummer 1 dienen der allgemeinen Kennzeichnung der Erhebungseinheit. Mit dem Merkmal „hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit“ werden wichtige sektorale Informationen erfasst, die z. B. bei

Kombination mit den Angaben zu anderen Erhebungsmerkmalen Aussagen über die Entwicklung und den Strukturwandel in den einzelnen Wirtschaftsbereichen ermöglichen. Die Angaben zur Zahl der Niederlassungen erlauben Aussagen darüber, ob und inwieweit die Filialbildung als Vermarktungsinstrument im Handel und im Dienstleistungsbereich genutzt wird.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 beinhaltet Merkmale zu den tätigen Personen und dem Personalaufwand, also Angaben zu arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fragen. Tätige Personen schließen dabei Selbstständige, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende ein. Angaben über die tätigen Personen werden zur Beurteilung der Personalkosten und für die Bildung wichtiger Beziehungszahlen (Produktivitätszahlen) benötigt. Die Unterteilungen nach der Stellung im Beruf dienen der Beurteilung der Beschäftigungssituation und -entwicklung in sozioökonomischer Hinsicht, die Unterscheidung in Voll- und Teilzeitbeschäftigte der Beurteilung des Arbeitsvolumens. Die Frage nach den Bruttolöhnen und -gehältern gibt einerseits Aufschluss über die Höhe der Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit, andererseits sind die Bruttolöhne und -gehälter im Handel und Dienstleistungsbereich im Allgemeinen die wichtigste Kostengröße. Zusammen mit den gesetzlichen und übrigen Sozialaufwendungen der Arbeitgeber ergeben sie den Aufwand für den Personaleinsatz, wie auch in der EU-Verordnung vorgesehen.

Zu Nummer 3

Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 3 beziehen sich auf die Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen. Aus den Angaben zu Umsatz und Vorleistungen lassen sich die Bruttowertschöpfung für die einzelnen Wirtschaftszweige und ihr Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt ermitteln.

Die Umsatzaufgliederung nach dem Sitz der Auftraggeber im In- oder Ausland soll die Bedeutung grenzüberschreitender Dienstleistungen, insbesondere die Verflechtung mit den Ländern der Europäischen Union, nachweisen und Globalisierungstendenzen in diesen Sektoren aufzeigen. Sie beschränkt sich daher wie bereits in der Vergangenheit auf Erhebungseinheiten, die nicht zum Handel oder zum Gastgewerbe gehören (siehe dazu Absatz 2 Satz 3).

Bei den Buchstaben c) bis e) geht es um wirtschaftszweigspezifische Untergliederungen des Umsatzes. Der Buchstabe c) erfordert für Erhebungseinheiten ausgewählter Wirtschaftszweige des Dienstleistungsbereichs (vergleiche Absatz 4) eine Differenzierung des Umsatzes oder der Einnahmen nach der Art der erbrachten Dienstleistungen. Diese Differenzierung sieht die EU-Verordnung vor.

Eine ähnliche Differenzierung, aber ausschließlich für Erhebungseinheiten des Handels und des Gastgewerbes, stellt der Nachweis der Umsätze nach Art der Tätigkeiten dar (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d)). Damit werden verschiedene Ziele verfolgt. Ein Ziel ist für den Handel die Erfüllung von EU-Lieferverpflichtungen. Ein weiteres Ziel besteht in der Differenzierung der Umsätze in funktionaler Gliederung (im Handel sind dies im Wesentlichen Umsätze aus Großhandel, aus Handelsvermittlung, aus Einzelhandel, aus Herstellung, aus Be- und Verarbeitung und aus anderen Tätigkeiten; im Gastgewerbe Umsätze aus Beherbergung, aus Verpflegung, aus Einzelhandel, aus Bäckerei und Konditorei, aus Fleischerei und aus anderen Tätigkeiten). Die Darstellung dieses Sachverhaltes ist als Maßstab für die Betriebsleistung unentbehrlich und dient darüber hinaus auch der Beobachtung der Spezialisierungs- und Diversifikationstendenzen der Unternehmen. Nicht zuletzt liefert diese Gliederung auch Unterlagen zur Beurteilung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung der Befragten zum Handel oder zum Gastgewerbe. Die Angaben dazu dienen zur Feststellung des Schwerpunktes des Unternehmens entsprechend seiner Wertschöpfung. Ein weiteres Ziel besteht im Nachweis der Tätigkeiten auf dem Gebiet des elektronischen Handels („E-Commerce“), bestimmter Angebots- und Bestellformen und anderer Aktivitäten des Handels.

Die Aufgliederung der Handelsumsätze nach Produktarten (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e)) betrifft Erhebungseinheiten des Handels und erlaubt die Beobachtung der Entwicklung der Sortimentsstruktur im Fachhandel und in den nicht spezialisierten Unternehmen (z. B. Kaufhäuser, Warenhäuser, Versandhandelsunternehmen, Filialunternehmen mit breitem Sortiment). Die Erfassung des Warensortiments ist auch die einzige und verlässliche Grundlage für die Aktualisierung der Preisindizes im Handel. Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, insbesondere für die Darstellung der gütermäßigen Verflechtung im Rahmen von Input-Output-Rechnungen und für die Darstellung von Marktverflechtungen, ist eine möglichst tiefe Gliederung der Sortimente und der Wirtschaftszweige ebenfalls erforderlich. Entsprechendes gilt auch für die Zwecke der Entstehungsrechnung des Bruttoinlandsprodukts, der Berechnung des Privaten Verbrauchs und der Ausrüstungsinvestitionen sowie für

Untersuchungen des Verbraucherverhaltens. Die detaillierte Darstellung der Zusammensetzung des Warensortiments bietet auch den rechtlichen Einheiten wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse und unternehmerische Dispositionen.

Mit der Aufgliederung der Umsätze nach Produktarten in Kombination mit den ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten sollen die spezifischen Tätigkeiten in den einzelnen Zweigen des Handels dargestellt werden. Daten über die Umsätze in der Gliederung nach Produktarten werden von den Nutzern der Statistik wie Verbänden und Unternehmen nachhaltig nachgefragt.

Mit den Angaben über Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen als wichtigstem Teil der Vorleistungen und die entsprechenden Bestandsveränderungen lässt sich der Einsatz von Handelswaren, Material in Form von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von fremdbezogenen Dienstleistungen, z. B. auch die von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund von Werkverträgen erbrachten Dienstleistungen, ermitteln. Solche Informationen sind zudem für Input-Output-Analysen unverzichtbar. Die Bestandsveränderungen stellen ferner eine wesentliche Grundinformation für die Schätzung der Vorratsveränderung in der gesamten Volkswirtschaft dar. Zu den Vorleistungen gehören auch Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing. Die Aufwendungen für Vorleistungen bilden eine für die Wirtschaftsverbände und Kammern unverzichtbare Information, da hierauf Analysen und Vergleiche der bereichsspezifischen Kostenentwicklung beruhen. Ferner sind aussagefähige Daten über die Kostenentwicklung für die Anpassung staatlicher Honorar- und Gebührenordnungen an veränderte wirtschaftliche und technische Entwicklungen nötig, die für viele Freie Berufe gelten. Die Angaben zu den produktionsbezogenen Steuern und Abgaben sowie Subventionen werden zur Berechnung des Nettoinlandsprodukts zu Faktorkosten benötigt.

Zu Nummer 4

Die Angaben in Nummer 4 betreffen die Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände im Handel und im Dienstleistungsbereich. Investitionen sind gesamtwirtschaftlich wichtige Aggregate, die das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung stark beeinflussen. Die Erhebung dieses Merkmals ermöglicht auch eine Beurteilung etwaiger staatlicher Investitionsfördermaßnahmen. Zu den Investitionen wird auch der Wert der selbsterstellten Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände gezählt, die unter anderem im Bereich Verkehr von Bedeutung sind.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 wird das Ziel verfolgt, kleine Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen unter 300 000 Euro im Jahr von detaillierten Angaben und Berichtspflichten zu befreien. Diese Vereinfachungsregelung erleichtert die Beantwortung der Fragen bei schätzungsweise fast drei Viertel der Auskunftspflichtigen. Der damit erzielbare Effekt der Entlastung dieser Einheiten ist als Beitrag zum Abbau von bürokratischen Anforderungen im Mittelstand zu werten. Obwohl nach aller Erfahrung gerade bei den Dienstleistungen kleine Einheiten zahlenmäßig dominieren, ist ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung, z. B. gemessen am Umsatz, vergleichsweise gering. Eine völlige Freistellung dieser kleinen Erhebungseinheiten von den statistischen Erhebungen ist aber nicht vertretbar, weil die EU-Verordnung keine Abschneidegrenze vorsieht, repräsentative Ergebnisse für das gesamte Spektrum der Einheiten nicht erzielbar wären und weil die Dynamik der Entwicklung und der Strukturveränderungen, die häufig von Kleinunternehmen ausgeht, nicht umfassend abgebildet werden könnte.

Die Regelung, die bislang nur für den Dienstleistungsbereich galt, wird in diesem Gesetz im Übrigen auch auf den Handel und das Gastgewerbe ausgeweitet, um auch hier kleinere rechtliche Einheiten von Auskunftspflichten zu entlasten. Ferner wird der bisherige Grenzwert von 250 000 Euro Jahresumsatz auf 300 000 Euro Jahresumsatz angehoben.

Darüber hinaus legt Absatz 2 Satz 2 fest, dass die Angaben zum Umsatz oder zu den Einnahmen bei Erhebungseinheiten aus den Abschnitten G Handel und I Gastgewerbe nicht nach In- und Ausland zu differenzieren sind, da für diese Einheiten die EU-Verordnung eine solche Differenzierung nicht fordert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt für Erhebungseinheiten mit einem Gesamtumsatz von mindestens 300 000 Euro sowie Niederlassungen in mehreren Bundesländern fest, dass für vier Merkmale die Angaben nach den Bundesländern aufzuteilen

sind, in denen die Einheit Niederlassungen hat. Damit wird dem Informationsbedarf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder nachgekommen, die diese Angaben benötigt, um regionale Ergebnisse zu erstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschränkt die Erhebung ausgewählter Merkmale der Strukturstatistiken nach Absatz 1 Nummer 3 auf Erhebungseinheiten ausgewählter Dienstleistungsbereiche mit mindestens 20 tätigen Personen. Dies dient der Entlastung der Berichtspflichtigen und kann bei den aufgeführten Merkmalen erfolgen, da diese in der Regel bei kleineren Einheiten keine Rolle spielen. Außerdem regelt der Absatz 4, dass in bestimmten Wirtschaftsbereichen die Erhebung nur alle zwei Jahre erfolgt und legt das erste Berichtsjahr fest. Damit werden Vorgaben aus der EU-Verordnung umgesetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschränkt die Erhebung ausgewählter Merkmale nach Absatz 1 auf Erhebungseinheiten des Handels und des Gastgewerbes.

Zu § 10 (Hilfsmerkmale)

Zu Nummer 1

Hilfsmerkmale dienen der rationellen und ressourcenschonenden Durchführung der Erhebungen. Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift der Erhebungseinheit sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Abwicklung der Erhebungen.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 geregelten Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen können neben deren Namen und Telefonnummern weitere Kontaktdaten enthalten. Der Begriff „Kontaktdaten“ bezeichnet die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mittels der einschlägigen Kommunikationsmedien, wie z. B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach klären zu können. Die Angaben zur den für Rückfragen zuständigen Personen unterliegen nicht der Auskunftspflicht.

Zu Nummer 3

Zur Ergänzung der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 angeordneten Konjunkturstatistik werden mit Ausnahme der Erhebungseinheiten der Wirtschaftszweige Einzelhandel und Gastgewerbe für kleine Einheiten Verwaltungsdaten herangezogen. Für das Merkmal Umsatz sind dabei die Dateien der Finanzverwaltungen von Bedeutung, in denen die Steuernummer als Identifikator einer Einheit dient. Mit Hilfe der Steuernummer bzw. der Steuernummer des Organträgers der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten können die über die Verwaltungsdaten übermittelten Unternehmensmeldungen mit gleicher Steuernummer bzw. Steuernummer des Organträgers ausgesteuert werden. Dies ist unbedingt erforderlich, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Zu § 11 (Auskunftspflicht)

Zu Absatz 1

Die Notwendigkeit einer aktuellen, zuverlässigen und genauen Berichterstattung setzt Erhebungen mit Auskunftspflicht gemäß Absatz 1 voraus, wie sie auch in anderen amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich sind. Die Auskunftspflicht ist erforderlich, damit die Qualität der statistischen Ergebnisse von Stichprobenerhebungen sichergestellt werden kann. Dies belegen die Erfahrungen bei der Durchführung der bisherigen Erhebungen sowohl im Handel als auch im Dienstleistungsbereich.

Im Übrigen werden überwiegend Angaben zu Merkmalen erfragt, welche die Befragten den ihnen vorgeschriebenen Geschäftsaufzeichnungen entnehmen können.

Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der rechtlichen Einheiten. Arbeiten Angehörige freier Berufe in einer Sozietät in Form einer BGB-Gesellschaft zusammen, sind die Gesellschafter auskunftspflichtig (für die Sozietät ist nur ein Erhebungsvordruck auszufüllen).

Zu Absatz 2

Auch für Erhebungseinheiten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erstmals im Rahmen der Stichprobenerhebung befragt werden, muss gewährleistet sein, dass für alle Berichtsmonate des Kalenderjahres Angaben vorliegen. Nur so lässt sich die konjunkturelle Entwicklung am aktuellen Rand methodisch einwandfrei analysieren. Bei Verzögerungen bei der erstmaligen Heranziehung dieser Einheiten kann daher in Einzelfällen die Erfassung monatlicher Angaben auch für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres erforderlich sein, um eine komplette Zeitreihe mit allen Monatswerten bilden zu können. In der Regel können die dazu notwendigen Angaben aus Verwaltungsdaten gewonnen werden. Es gibt jedoch immer wieder Fälle, in denen dies aufgrund fehlender oder qualitativ unzureichender Verwaltungsdaten nicht möglich ist. Für diese Ausnahmefälle legt der Absatz 2 die Auskunftspflicht fest.

Außerdem stellt die Regelung sicher, dass im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes, also dem Jahr 2021, die für die Konjunkturstatistiken nach § 6 Absatz 1 benötigten monatlichen Angaben auch für die Bereiche der Wirtschaft erhoben werden dürfen, die nach den zuvor geltenden Rechtsgrundlagen nur vierteljährliche oder überhaupt noch keine Angaben melden mussten. Damit wird gewährleistet, dass auch die neuen europäischen Lieferverpflichtungen ab Januar 2021 erfüllt werden können. Doppelerhebungen, also die Erhebung von Angaben für denselben Zeitraum sowohl nach den alten Gesetzen als auch nach dem neuen Gesetz, sind ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Zur Entlastung von Existenzgründern und Existenzgründerinnen sieht die Regelung in Absatz 3 deren Freistellung von der Auskunftspflicht in den ersten Jahren nach der Betriebseröffnung vor.

Zu Absatz 4

Die Regelung definiert den Begriff der Existenzgründer und Existenzgründerinnen entsprechend der Regelungen des Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28. Juli 2015.

Zu § 12 (Nutzung von Angaben der Krankenhausstatistik-Verordnung)

§ 12 stellt sicher, dass es im Bereich der Krankenhäuser, für die im Rahmen der Strukturstatistiken ebenfalls Angaben an die EU zu liefern sind, nicht zu Doppelerhebungen kommt. Bei den Krankenhäusern wird bereits jetzt die Krankenhausstatistik nach der Krankenhausstatistik-Verordnung durchgeführt (Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist). Allerdings werden im Rahmen der Krankenhausstatistik gegenwärtig nur einige der für die Strukturstatistiken benötigten Merkmale erhoben, und zwar Angaben zu Beschäftigten. Diese von den Auskunftspflichtigen bereits gemachten Angaben sollen für Zwecke der Strukturstatistiken übernommen werden; auf eine Erhebung dieser Angaben wird verzichtet.

Die Regelung ist im Hinblick auf die Merkmale offen formuliert, damit bei künftigen Erweiterungen der Krankenhausstatistik um weitere für die Strukturstatistiken relevante Merkmale auch diese übernommen werden können.

Die Regelung dient damit der Entlastung der Krankenhäuser. Sie stellt gleichzeitig klar, dass die von den Krankenhäusern bereits im Rahmen der Krankenhausstatistik gemachten Einzelangaben für die Strukturstatistiken nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 verwendet werden dürfen.

Zu § 13 (Nutzung der Daten für Zwecke der Preisstatistik)**Zu Absatz 1**

§ 13 erlaubt es, bestimmte Angaben der einzelnen Erhebungseinheiten aus den Statistiken nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 für die Preisstatistik zu nutzen. Nach Absatz 1 ist die Nutzung von Angaben zur Ziehung von Unterstichproben für die Statistik der Erzeugerpreise für Dienstleistungen zulässig. Konkret geht es um die Erhebungsmerkmale nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstaben a und c, also um Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Anzahl der tätigen Personen insgesamt und zum Umsatz insgesamt sowie nach der Art der Dienstleistung. Sie geben Auskunft über eine Tätigkeit einer Erhebungseinheit in

bestimmten Branchen und sollen daher in der Untergliederung nach Wirtschaftszweigen und Umsatzgrößenklassen zur Identifikation derjenigen Erhebungseinheiten genutzt werden, die in der Lage sind, Preise für bestimmte Dienstleistungen zu liefern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt die Nutzung von Angaben aus den Statistiken nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 zur Ziehung von Unterstichproben und zur Ableitung von Wägungsschemata für die Statistik der Großhandelsverkaufspreise und der Preise für Groß- und Einzelhandel sowie für Werk- und Dienstleistungen, Verkehrsleistungen und Mieten (Verbraucherpreise). Dazu werden Angaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 Buchstaben a, c, d und e benötigt, zum einen, um Erhebungseinheiten identifizieren zu können, die Verbraucherpreise liefern können, und zum anderen, um Angaben über die Umsatzanteile bestimmter Produkte bzw. Leistungen in den Wägungsschemata berücksichtigen zu können.

Zu § 14 (Übermittlungsregelung)

Nach § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 14 enthält diese Übermittlungsregelung. Sie ist in den sehr heterogen strukturierten Märkten des Handels und der Dienstleistungen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung nötig. So vollzieht sich z. B. auf dem Markt im Bereich der Nachrichtenübermittlung ein tiefgreifender Strukturwandel, über den die gesetzgebenden Körperschaften informiert werden wollen.

Zu § 15 (Durchführung)

Abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit der statistischen Ämter der Länder für die Durchführung der Erhebungen soll wie bisher für die Erhebung und Aufbereitung in der Abteilung 46 (Großhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) das Statistische Bundesamt zuständig sein. Diese Regelung führt den bewährten Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder fort, der im Handelsstatistikgesetz bereits so geregelt war. Anlass für diese Regelung ist die wirtschaftliche Bedeutung des Großhandels. Im Berichtsjahr 2017 erzielten Unternehmen des Großhandels 60 Prozent der Umsätze im Handel.

Zu § 16 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verschiebt die Erhebung der Auskünfte zu den Konjunkturstatistiken nach Geschäftsfeldern auf das Jahr 2022. Die Erhebung von Angaben nach Geschäftsfeldern stellt Neuland für die betroffenen Erhebungseinheiten und die amtliche Statistik dar. Daher bedarf sie einer sorgfältigen Vorbereitung. So sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren und mit ihnen alle Fragen zur Erhebung von Geschäftsfeldern zu klären. Daher wird mit der Erhebung dieser Angaben für Geschäftsfelder erst 2022 begonnen. Ein solches Vorgehen ist möglich, da die europäischen Vorgaben den Mitgliedstaaten für die Konjunkturstatistiken eine Übergangsregelung gewähren. Danach sind die neuen umfassenden Lieferverpflichtungen zwar erstmals mit dem Berichtsmonat Januar 2021 zu erfüllen. Allerdings müssen die entsprechenden Ergebnisse erst bis spätestens Januar 2024 rückwirkend an die EU übermittelt werden. Mit dieser Übergangsregelung soll den Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben werden, ihre nationalen Statistiken an die neuen Lieferverpflichtungen anzupassen, da die Umstellung der bestehenden Konjunkturstatistiken mit umfangreichen Arbeiten verbunden ist (Umstellung der Periodizität von vierteljährlich auf monatlich sowie Erfassung neuer Wirtschaftsbereiche im Dienstleistungsbereich, Einführung der fachlichen Einheit als Darstellungseinheit). Ergebnisse nach Geschäftsfeldern für das Berichtsjahr 2021 sollen auf Basis der für spätere Berichtsjahre erhobenen Angaben geschätzt werden.

Zu Absatz 2

Um die Strukturserhebungen im Handelsbereich der Berichtsjahre 2019 und 2020 abschließen zu können – die Datengewinnung zieht sich bei diesen Erhebungen bis Mitte des jeweils übernächsten Jahres hin –, wird in Absatz 2 eine entsprechende Übergangsregelung getroffen, wonach die betroffenen Erhebungen weiterhin auf Grundlage des Handelsstatistikgesetzes durchgeführt werden dürfen. Die Strukturserhebung des Berichtsjahres 2021 beginnt anschließend auf Basis des vorliegenden Gesetzes.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine entsprechende Übergangsregelung für die Erhebungen nach dem Dienstleistungsstatistikgesetz geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik)

Artikel 2 regelt die Anpassung des Kostenstrukturstatistikgesetzes an den neuen Datenbedarf der EU. Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird damit in die Lage versetzt, sowohl den europäischen als auch den besonderen nationalen Bedarf an Daten zu erfüllen. Letzterer ergibt sich, da die Ergebnisse der Erhebung eine wesentliche Basis für eine objektive Bewertung der Situation in den Wirtschaftsbereichen „Arzt- und Zahnarztpraxen“ und „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ sowie für die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gemäß § 87 Absatz 2 SGB V sind. Dieser nationale Bedarf an Daten geht über den europäischen Datenbedarf hinaus. Der Wirtschaftsbereich „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ umfasst heilkundliche Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die nicht in Krankenhäusern ausgeübt werden.

Bis auf die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ werden die bisher in der Kostenstrukturstatistik erhobenen Dienstleistungsbereiche zukünftig mit den in Artikel 1 geregelten Statistiken im Handel und Dienstleistungsbereich erfasst. Diese Dienstleistungsbereiche werden daher aus dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik gestrichen. Für die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“, für die es einen nationalen Bedarf an Daten gibt, der über die europäischen Datenanforderungen hinausgeht, soll die Kostenstrukturstatistik daher sowohl den nationalen Bedarf als auch gleichzeitig die neuen europäischen Lieferverpflichtungen erfüllen. Im Vergleich zur Alternative – die Durchführung zweier getrennter Erhebungen – können damit nicht nur Doppelerfassungen und damit unnötige Belastungen der Auskunftspflichtigen vermieden werden, sondern es wird auch sichergestellt, dass konsistente Angaben über den Bereich vorliegen.

Zu Nummer 1

Der Erhebungsbereich der Kostenstrukturstatistik wird auf die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ eingegrenzt. Gleichzeitig wird die Periodizität der Statistik von vierjährlich auf jährlich geändert, da die europäischen Lieferverpflichtungen für die Strukturstatistiken jährliche Datenlieferungen vorsehen.

Zur Klarstellung werden die Erhebungseinheiten als Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit definiert und der Bezug auf Arbeitsstätten gelöscht, da diese örtlichen Einheiten für die Statistik nicht länger relevant sind.

Absatz 4 stellt die Verpflichtung des Statistischen Bundesamtes klar, den statistischen Ämtern der Länder Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene zu übermitteln.

Zu Nummer 2

Da das Gesetz über Kostenstrukturstatistik nur noch die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ abdeckt und die Statistiken jährlich durchgeführt werden, wird der bisherige § 2 aufgehoben, der die Anpassung der Reihenfolge der bislang in vierjährigen Abständen erhobenen Dienstleistungsbereiche regelte.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 3 Absatz 1 werden aufgrund des geänderten Erhebungsbereichs nicht mehr benötigte Erhebungsmerkmale gestrichen und ein Erhebungsmerkmal zu Investitionen aufgrund der europäischen Lieferverpflichtung aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Wareneingang ist für die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ von untergeordneter Bedeutung, so dass aus Entlastungsgründen auf seine Erfassung verzichtet wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufhebung der Nummer 2 resultiert.

Zu Buchstabe b

Auf eine Erhebung von Daten über Anlagen, Außenstände und Schulden bei ausgewählten Gruppen von Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann aus Entlastungsgründen für die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ verzichtet werden.

Zu Buchstabe c

Da für nationale Zwecke neben Informationen über die Rechtsform und die fachliche Spezialisierung (insbesondere Fachgruppenbezeichnungen sowie Schwerpunktkompetenzen gemäß Weiterbildungsordnung) der Praxen Daten zu den Kooperationsformen (z. B. Medizinisches Versorgungszentrum, Berufsausübungsgemeinschaft) der Praxen sowie bei Arztpraxen auch Daten zur Durchführung von Operationen, bei Zahnarztpraxen zum Betrieb eines eigenen Praxislabors benötigt werden, wird der neue Absatz 2 entsprechend ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen, welche aus der neuen Definition der Erhebungseinheiten im neuen § 1 Absatz 2 resultieren.

Zu Nummer 4

Um die Aussagekraft der Kostenstrukturstatistik zu verbessern, wird der Stichprobenumfang leicht ausgeweitet (von 5 Prozent auf 7 Prozent). Damit soll die Genauigkeit der fachlich tief gegliederten Angaben auf Bundesebene sowie die der Gesamtergebnisse auf Länderebene erhöht werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen, welche aus der neuen Definition der Erhebungseinheiten im neuen § 1 Absatz 2 resultieren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 passt das SGB V an, so dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Verzeichnisses nach § 293 SGB V durch die amtliche Statistik geschaffen werden. Die Angaben werden benötigt, um die Qualität der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich zu steigern.

Um die Qualität der Kostenstrukturserhebung zu verbessern und um Informationsdefizite bei der Vorbereitung und Durchführung der Erhebung zu beheben, übermitteln die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung dem Statistischen Bundesamt jährlich auf Anforderung für die Wirtschaftsbereiche „Arzt- und Zahnarztpraxen“ sowie „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ die genannten Angaben aus dem Verzeichnis nach § 293 Absatz 4 SGB V. Praxen von Psychotherapeuten sind gleichzusetzen mit dem Wirtschaftszweig „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ und umfassen heilkundliche Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die nicht in Krankenhäusern ausgeübt werden. Die Arzt- und Zahnarztpraxisnummer wird als eindeutiger Identifikator zur Qualitätsverbesserung und Belastungsbeschränkung benötigt, um Neuzugänge, Abgänge oder nicht zu den genannten Wirtschaftsbereichen gehörende Unternehmen zweifelsfrei identifizieren zu können und möglichst nur Praxen für die aktuelle Erhebung zu berücksichtigen, die für die vorangegangene Erhebung nicht herangezogen wurden. Bei der Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

Als Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sowie für die Heranziehung der Auskunftspflichtigen dient das bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführte Statistikregister. Dieses weist jedoch bezüglich der Vollständigkeit und Qualität der für die Kostenstrukturserhebung benötigten Angaben Lücken auf. Durch die teilweise Speicherung der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung übermittelten Daten im Statistikregister werden somit sowohl dessen Qualität als auch die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik wesentlich verbessert. Die Daten des Verzeichnisses nach § 293 SGB V

dienen der Vervollständigung, Aktualisierung und Bereinigung des Namens- und Adressbestandes des Statistikregisters sowie zur Bestimmung des Wirtschaftszweiges. Zu beachten ist hierbei, dass die Hausarzt- und Facharztkennung selbst nicht im Statistikregister abgespeichert wird, sondern lediglich der daraus abgeleitete Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Arztpraxen für Allgemeinmedizin, Facharztpraxen, Zahnarztpraxen oder Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten).

Zu Artikel 4 (Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes)

Artikel 4 regelt die Anpassung des Gesetzes über die Statistik zur Informationsgesellschaft, das die Statistik zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen anordnet.

Zu Nummer 1

Der neue § 4a Absatz 1 ordnet die Durchführung und Aufbereitung der Erhebung durch das Statistische Bundesamt an. Hintergrund dafür sind EU-Vorgaben, die die Statistik zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen als dynamische Unternehmensstatistik definieren und nur Ergebnisse auf Bundesebene fordern.

Für dynamische Unternehmensstatistiken wird durch die EU-Vorgaben ein hohes Maß an Flexibilität bei der Methodik mit sehr kurzen Vorlaufzeiten gefordert, die nur an zentraler Stelle wirtschaftlich geleistet werden kann. Neben der Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs, die erstmalig für die Statistik erfolgen muss, umfasst die methodische Flexibilität insbesondere die jährliche Neuanpassung des Erhebungsprogramms an die technische Entwicklung, die in diesem Gebiet sehr dynamisch erfolgt. Dies erfordert sehr kurze Vorlaufzeiten bei der Entwicklung unter anderem der Erhebungsunterlagen. In kürzester Frist muss ein sehr spezielles fachliches Know-how aufgebaut werden (in der Vergangenheit zum Beispiel zu den Themen Cloud-Computing und 3-D-Druck), das bei der Recherche nach potentiell vorhandenen Datenquellen sowie bei Rückfragen der Auskunftgebenden für deren kompetente Beantwortung unerlässlich ist. Die Qualität der Daten ist entscheidend vom Vorliegen dieses Know-hows abhängig. Der Aufbau des Know-hows in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit setzt eine zentrale Bearbeitung der Erhebung voraus.

Da die EU-Vorgaben Ergebnisse zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen nur auf Ebene der Mitgliedstaaten und keine tiefere regionale Gliederung fordern, sieht das bestehende Informationsgesellschaftsstatistikgesetz auch nur eine freiwillige Erhebung bei maximal 20.000 Unternehmen vor. Diese Basis ist in der Regel nicht ausreichend, um auf Länderebene verlässliche Angaben veröffentlichen zu können.

Absatz 2 stellt die Verpflichtung des Statistischen Bundesamtes klar, den statistischen Ämtern der Länder Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene zu übermitteln.

Zu Nummer 2

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung neuen § 4a: Die Statistischen Landesämter werden als Übermittler von Tabellen gestrichen, da die Statistik künftig zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung regelt die Speichererlaubnis der Kennzeichnung der bestimmenden rechtlichen Einheit zu Unternehmen sowie der Kennzeichnung der deutschen Entscheidungseinheit zu Unternehmensgruppen.

Unter der bestimmenden rechtlichen Einheit eines Unternehmens versteht man die rechtliche Einheit, die als zentraler Ansprechpartner im Unternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betrachtet werden kann. Diese rechtliche Einheit übt die Hauptkoordinierungsfunktion für alle rechtlichen Einheiten innerhalb des statistischen Unternehmens aus. Diese statistischen Unternehmen sind z. B. Basis für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen in der strukturellen Unternehmensstatistik.

Die deutsche Entscheidungseinheit einer Unternehmensgruppe ist die rechtliche Einheit, die über Entscheidungsgewalt für das Geschäft der Unternehmensgruppe in Deutschland verfügt und als deren Repräsentant weitestgehend Auskunft über die Unternehmensgruppe geben kann. Für die Registerpflege soll die deutsche Entscheidungseinheit als zentraler Ansprechpartner geführt werden.

Die Durchführung von Erhebungen bei diesen Einheiten zum Zwecke der Registerpflege erfolgt nur ergänzend und ersetzt nicht die Nutzung von Verwaltungsdaten sowie durch andere statistische Erhebungen erlangte Angaben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Einführung von Absätzen wird zudem klargestellt, dass die Erhebung von Angaben unabhängig von den Übermittlungen nach den §§ 2 bis 6 durchgeführt werden darf, wenn Angaben nicht eindeutig festgestellt werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Satzes 2 als Absatz 2 wird die Möglichkeit ausgeweitet, Angaben nach § 1 Absatz 1, welche im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert sind, zu verifizieren. Nur so können eine effektive Qualitätssicherung und die Erfüllung der Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 gewährleistet werden.

Bislang können gewisse Merkmale nur auf Basis von Verwaltungsdaten und mittels statistischer Verfahren geschätzt werden. Nach § 7 ist bisher zulässig, dass die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt zum Aufbau und zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke Angaben nach § 1 Absatz 1 erheben, soweit die von den in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen übermittelten Angaben einer Einheit nicht eindeutig zugeordnet werden können. Dies betrifft jedoch nur die strukturellen Zusammenhänge von rechtlichen Einheiten und den Wirtschaftszweig. Mit der Anwendung der Definition des Unternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 gewinnen aber auch Merkmale wie die Zahl der Beschäftigten oder die Umsätze an Relevanz für die Registerführung.

Bereits heute werden soweit möglich auf Basis der im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke vorhandenen Angaben die Unternehmensmerkmale ermittelt. So werden beispielsweise die Unternehmensgruppen durch Mehrheitsbeteiligungen von Mutterunternehmen an Tochterunternehmen gemäß gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen abgegrenzt und daraus die Unternehmen als Einheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 identifiziert.

Die zu den Unternehmen gehörigen Angaben lassen sich zu weiten Teilen über die bisherige Verarbeitung ermitteln. Für einen kleinen Teil der Fälle ist allerdings eine Verifizierung unklarer Sachverhalte durch eine direkte Befragung bei den Unternehmensgruppen erforderlich, um eine korrekte Registerführung zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sollen mit der Neufassung geschaffen werden.

Müssen unklare Sachverhalte nach der Verarbeitung der im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke vorhandenen Angaben erfolgen, werden bei den betroffenen Einheiten Befragungen nach § 7 durchgeführt. Den befragten Einheiten werden hierbei die vorhandenen Informationen aus dem Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke zur Verifizierung und Ergänzung vorgelegt. So wird die Belastung der Befragung minimiert und die Ergebnisqualität deutlich optimiert. Hierbei ist ein gestuftes Vorgehen vorgesehen: Zunächst werden die Beteiligungsverhältnisse verifiziert. Erst im Anschluss werden – sofern sich aus einem Mehrheitsverhältnis eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Berechtigung ableitet – die übrigen zu verifizierenden Angaben vorgelegt sowie fehlende Angaben erhoben.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummerierung ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Die Bezugnahme auf die in § 1 Absatz 1 genannten Einheiten dient wie die Änderung Nummer 2 Buchstabe a der Klarstellung, dass unabhängig von den Übermittlungen nach den §§ 2 bis 6 Angaben erhoben werden dürfen. Auskunftspflichtig sind wie bisher die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leiterinnen oder Leiter der gesellschaftsrechtlich definierten Einheiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 mit einer rechtlichen Einheit identisch ist. Die Auskunftspflicht obliegt in beiden Fällen der Leiterin oder dem Leiter der jeweils übergeordneten gesellschaftsrechtlich definierten Einheit. Ob die rechtliche Einheit einer Einheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 entspricht, ist insoweit irrelevant, da letzteres eine rein statistik-interne Zuordnung ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Ergänzung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift über die Verwaltungsstellen des Bundes und den nach Landesrecht für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuständigen Stellen hinaus auf diejenigen nichtöffentlichen Stellen ausgeweitet, welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dies betrifft beispielsweise die technischen Überwachungsvereine (TÜV), öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Öko-Kontrollstellen. Da die wahrgenommenen Aufgaben solche der öffentlichen Verwaltung darstellen, sind die in Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Daten als Verwaltungsdaten zu qualifizieren, welche im Rahmen umfassender Eignungsuntersuchungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten durch die Statistik ebenfalls zu erfassen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten auch Zwecke der Qualitätssicherung einer Bundesstatistik umfasst. Dadurch wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass das Statistische Bundesamt seiner Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 nachkommen kann, die Qualität der Ergebnisse der Bundesstatistiken zu sichern. Verwaltungsdaten erlauben neben der Ergänzung oder dem Ersatz von Befragungen insbesondere auch die Qualitätssicherung laufender Erhebungen. Verwaltungsdaten sind in der Regel für ihren Erfassungsbereich vollständig und ermöglichen es daher, amtliche Stichproben zu optimieren und Hochrechnungen zu verbessern.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des Absatz 2 wird eine systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik erleichtert und nachhaltig gestärkt. Die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform (VIP) für die Statistik schafft die notwendige Grundlage für die Erkennung vorhandener Daten, den Austausch über deren Nutzbarkeit und das Nachhalten von Entwicklungen und Änderungen bei relevanten Quellen.

Die Informationsplattform enthält ein Verzeichnis über alle Datenbestände, die die öffentliche Hand selbst unterhält bzw. die durch öffentlichen Auftrag auch bei anderen Stellen vorhanden sind. Der Bestand an Verwaltungsdaten soll einheitlich über alle Verwaltungsebenen und fachlichen Themenbereiche hinweg systematisiert und dokumentiert werden. Dieser Datenkatalog soll nur Metainformationen über vorhandene Verwaltungsdatenbestände, aber keine Einzelangaben zu Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen enthalten und damit auch keine personenbezogenen oder -beziehbaren Daten. Das Statistische Bundesamt nutzt die Informationsplattform für seine systematische Eignungsprüfungen. Da im föderalen System sowohl die Durchführung vieler Statistiken als auch die Führung von Registern dezentral erfolgen, kann die breite Basis an Informationen nur im gemeinsamen Austausch im statistischen Verbund geschaffen und genutzt werden.

Durch den systematischen Überblick über vorhandene Verwaltungsdatenbestände wird deren qualifizierte Prüfung auf Eignung für statistische Zwecke ermöglicht und sichergestellt, dass Nutzungspotentiale für Zwecke der Bundestatistik ausgeschöpft werden können. Durch den damit möglicherweise verbundenen Verzicht auf die Erhebung einzelner Merkmale oder sogar vollständige Befragungen könnten Auskunftspflichtige weitestgehend entlastet werden. Neben der Entlastung der Befragten werden zudem neue Analysemöglichkeiten, die Qualitätssicherung der Daten selbst sowie die Definition bzw. Pflege des Berichtskreises geschaffen. Darüber hinaus kann der Aufwand der statistischen Ämter des Bundes und der Länder reduziert werden.

Der Aufbau einer neuen Datenbank ist notwendig, um systematisch Wissenslücken zu schließen. Derzeit gibt es keinen vollständigen Überblick darüber, an welcher Stelle welche Daten in welcher Form durch öffentliche Institutionen vorgehalten werden. Redundanzen, Ähnlichkeiten und Inkonsistenzen können daher nicht oder nur sehr schwer erkannt werden. Öffentliche Datenbestände etwa auch im Rahmen einer Registermodernisierung besser nutzbar zu machen, setzt eine umfassende Kenntnis der Bestandsdaten voraus. Für die amtliche Statistik gilt dies

im Besonderen, da nur durch einen vollständigen Überblick über die vorhandenen Daten die Feststellung möglicher Entlastungspotentiale durch die Nutzung von Verwaltungsdaten anstelle einer Erhebung bei Unternehmen und Betrieben bzw. Bürgerinnen und Bürgern realisiert werden kann.

Für eine nachhaltige und verbesserte Nutzung muss die Informationsplattform stets aktuell sein. Die Mitwirkung der datenhaltenden Stellen ist dafür unerlässlich. Die Stellen, bei welchen Daten nach Satz 2 angefordert wurden, melden jede gesetzliche, organisatorische oder technische Änderung der Datenstruktur der koordinierenden Stelle im Statistischen Bundesamt (Bringschuld), da ansonsten die Plattform nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu führen wäre.

Da die Informationsplattform keine personenbeziehbaren Daten, sondern ausschließlich Informationen über den Datenbestand enthält, wird die Plattform öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt. Sie steht damit grundsätzlich anderen Stellen zur Verwendung zur Verfügung und gibt Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Transparenz über die Art der in öffentlicher Hand über sie gespeicherten Daten.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5 erlaubt ein Absehen von der Erhebung einzelner Angaben, wenn stattdessen Angaben aus vorherigen Erhebungen verwendet werden können. Entsprechendes gilt für Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten hinsichtlich der Verwendung von Daten aus dem Statistikregister, allgemein zugänglichen Quellen oder anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken. Zu den angesprochenen Wirtschaftsstatistiken gehören auch Agrarstatistiken. Die Nutzung der Daten aus vorangegangenen Erhebungen ermöglicht eine für die Befragten entlastend wirkende Änderung der Befragungsmethodik und -praxis. Bei Merkmalen, die ihrer Natur nach unveränderlich sind, kann bei Folgebefragungen fachlich entschieden werden, ob die Erhebung der Merkmale durch Neubefragung oder Verknüpfung der bereits vorhandenen Erhebungsmerkmale erfolgen soll. Zu diesem Zweck ist die vorübergehende Zusammenführung der Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen zulässig, um die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen den jeweiligen Erhebungseinheiten zuordnen zu können. Der Gesetzestext macht deutlich, dass die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen mit den Angaben zu den Hilfsmerkmalen ausschließlich zu dem genannten Zweck und nur so lange („vorübergehend“) zusammengeführt werden, wie es für die Erfüllung dieses Zweckes erforderlich ist. Danach sind sie zu trennen. Eine Speicherung der Angaben zu den Hilfsmerkmalen über den in § 12 Absatz 1 BStatG geregelten Zeitraum hinaus erfolgt nicht. Die Erhebungsmerkmale der vorangegangenen Erhebungen können hierzu für die Auswertung der Folgebefragungsergebnisse verwendet werden. Zudem können bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken Entlastungseffekte erzielt werden, indem Angaben aus anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken oder allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden. Insoweit wird die Regelung in § 8 Absatz 1 Statistikregistergesetz, wonach von der Erhebung von Angaben abgesehen werden darf, wenn Angaben aus dem Statistikregister übernommen werden, auf weitere in § 13a Satz 1 genannten Daten ausgedehnt. So können zum Beispiel die nach § 7b Absatz 3 PreisStatG angeforderten Scannerdaten dazu beitragen, Unternehmen der Einzelhandelsstatistik zu entlasten, indem der monatliche Unternehmensumsatz anhand der Scannerdaten errechnet wird. Darüber hinaus könnten Scannerdaten dazu genutzt werden, die sog. „Sortimentserhebung im Handel der Strukturstatistik“ zu ersetzen, die Wirtschaftszweignummern für rechtliche Einheiten und Geschäftsfelder genauer zu bestimmen, regional tief gegliederte Ergebnisse zu stützen sowie Konjunkturfrühindikatoren zu berechnen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Durch Artikel 7 werden Regelungen zur Entlastung der Wirtschaft für die Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe getroffen.

Wie in der Begründung zum § 9 Erhebungsmerkmale für strukturstatistische Erhebungen des Artikels 1 ausgeführt, orientiert sich der Merkmalskranz der neuen Strukturstatistiken in den Bereichen Handel und Dienstleistungen an den Anforderungen der EU-Verordnung zur Unternehmensstatistik und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Einzelne der bislang erhobenen Merkmale, die weder für Datenlieferungen an die EU noch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt werden, werden daher nicht mehr vorgesehen, um die Wirtschaft zu entlasten. Dies betrifft u. a. die nach Geschlecht differenzierte Angabe der Beschäftigtenzahlen.

Bei den Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe ist diese Angabe gegenwärtig noch Erhebungsmerkmal, für die es allerdings keine Lieferverpflichtung seitens der EU und keinen Datenbedarf der Volkswirtschaftlichen

Gesamtrechnungen gibt. Daher wird zur Entlastung der Wirtschaft auf die Erhebung dieses Merkmals im Produzierenden Gewerbe ebenfalls verzichtet. Damit entfällt für bis zu 81 000 Einheiten im Produzierenden Gewerbe die Aufteilung ihrer Beschäftigtenzahlen auf die Kategorien männlich, weiblich und divers.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (MTS Strom/Gas) beobachtet die Vermarktung und den Handel mit Strom und Gas auf der Großhandelsebene, um die wettbewerbskonforme Bildung der Großhandelspreise von Strom und Gas sicherzustellen und damit den Marktteilnehmern eine verlässliche Grundlage für ihre Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Die MTS Strom/Gas ermittelt sowohl die Handelsdaten des Strom- und Gasgroßhandels als auch Fundamentaldaten der Strom- und Gaswirtschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt zum großen Teil über die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßmarktes (sog. „REMIT-Verordnung“) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der REMIT-Verordnung. Die für den deutschen Markt relevanten Daten werden an die MTS Strom/Gas weitergeleitet. Zu einem geringeren Teil führt die MTS Strom/Gas auch eigene Datenerhebungen durch. Eine Weitergabe der von ACER übermittelten Daten steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit Art. 17 REMIT-Verordnung. In dem Zusammenhang kann die weitergebende Stelle die Zustimmung von ACER einholen und dies als Grundlage für die Vereinbarkeitsprüfung nutzen. Außerdem werden in diesem Zusammenhang die von ACER erhaltenen Rohdaten zur Verfügung gestellt. Eine weitere Aufbereitung der Rohdaten, um sie entsprechend der Zwecke des Statistischen Bundesamtes verwenden zu können, liegt im Verantwortungsbereich des Statistischen Bundesamtes.

Mithilfe der tagesaktuellen Daten der MTS Strom/Gas sollen für die im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte sowie im Einfuhr- und Ausfuhrpreisindex nachgewiesenen Indizes für diesen Bereich echte Monatsdurchschnitte berechnet werden. Auf Grundlage des neu gefassten § 47c Absatz 3 soll zunächst geprüft werden, ob die Qualität der Indizes durch diese Daten erheblich verbessert werden kann und die auskunftspflichtigen Energieversorgungsunternehmen infolgedessen dauerhaft von Statistikpflichten entlastet werden könnten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Die Regelung bezieht sich auf § 7b Absatz 2 und Absatz 3, welche bei der letzten Überarbeitung des PreisStatG aufgenommen wurden, insbesondere um elektronische Erhebungsverfahren wie das Web Scraping (automatisierte Preiserhebung im Internet) und die Nutzung von Transaktionsdaten wie Scannerdaten zu ermöglichen und rechtlich abzusichern. Der neue § 7c erlaubt die Verwendung der auf diesen Wegen für Zwecke der Preisstatistik erhobenen Daten auch für andere Statistikbereiche.

Mittels Web Scraping automatisiert abgerufene Daten sowie von Unternehmen übermittelte Transaktionsdaten zur Erstellung von Preisstatistiken können Informationen enthalten, die einerseits für die Erstellung von Preisstatistiken notwendig sind und zugleich für andere Fragestellungen verwendet werden können. So werden bei der Übermittlung von Transaktionsdaten nach § 7b Absatz 3 regelmäßig tiefgegliederte Umsatz- und Absatzinformationen zur Verfügung gestellt, aus denen sich detailliert ablesen lässt, inwiefern sich das Marktgeschehen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen im Zeitablauf ändert. Aufgrund der monatlichen Periodizität der meisten Preisstatistiken stehen diese Daten sehr zeitnah zur Verfügung.

Zudem ist es anhand der in den Transaktionsdaten enthaltenen Absatzinformationen möglich, kurz- und mittelfristige Änderungen im Handelsgeschehen und im Kaufverhalten zu ermitteln.

Häufig werden von Nutzer*innen und der Presse aktuelle Umsatzstatistiken zu bestimmten Warengruppen im Einzelhandel nachgefragt. Solche Informationen werden von der monatlichen Einzelhandelsstatistik bisher nicht erhoben und auch nicht verbreitet. Umsatzanteile nach Warengruppen werden zwar im Rahmen der Strukturhebung im Einzelhandel ermittelt, sie liegen damit aber erst 18 Monate nach einem Berichtsjahr in grober Gliederung und nur als Jahreswerte vor. Scannerdaten bieten hier die Möglichkeit, monatliche Auswertungen vorzunehmen und mit detaillierten Produktangaben zeitnah zu den Berichtszeiträumen zu verbreiten, ohne dass Unternehmen zusätzlich belastet werden müssten. Derartige neue, fachlich tief gegliederte Daten und aktuelle Ergebnisse können die Qualität von Teilen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbessern, die derzeit die Angaben der Strukturhebung verwenden müssen.

Für die Bereitstellung des BIP zeitnah nach dem Quartalsende wird eine Schätzung der Umsatzentwicklung im Einzelhandel für den dritten Monat eines Quartals („Nowcast“) benötigt. Zu diesem Zweck werden Schätzmodelle eingesetzt, die Informationen wie z. B. die Zahl der Arbeitslosen oder die Lohnentwicklung als Prädiktoren verwenden. Scannerdaten aus dem Einzelhandel liegen zeitnah nach einem Monatsbericht vor und können als Prädiktor die Treffergenauigkeit der Schätzung des Einzelhandelsumsatzes für den dritten Monat eines Quartals verbessern.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die neuen Regelungen über die Statistiken im Handels- und Dienstleistungsbereich, über die Kostenstrukturstatistik sowie die Nutzung des Verzeichnisses nach § 293 SGB V für Zwecke der amtlichen Statistik sowie die Vorschriften in Artikel 5, Artikel 6 Nummer 2 sowie in Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die nicht mehr benötigten Rechtsgrundlagen außer Kraft. Die Vorschriften in Artikel 1 bis 3 dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, welche ab dem 1. Januar 2021 von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, und sind daher besonders dringlich. Die Regelungen in Artikel 5, Artikel 6 Nummer 2 sowie in Artikel 9 dienen unter anderem der Umsetzung der Unternehmensdefinition der Verordnung (EWG) Nr. 696/93. Sie sind daher besonders dringlich und sollen deshalb ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Gleichzeitig treten die nicht mehr benötigten gesetzlichen Regelungen außer Kraft. Als Folgeänderung tritt zur Rechtsbereinigung auch die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen außer Kraft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Neuregelungen nach Artikel 4 und 7 am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies ist Artikel 4 betreffend darauf zurückzuführen, dass aufgrund des verbindlichen Liefertermins an die EU die Erhebung im ersten Halbjahr eines Jahres durchgeführt werden muss. Damit kann erstmals für das Berichtsjahr 2022 die Erhebung nach den neuen Regelungen durchgeführt werden, da zum Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz verkündet wird, die Erhebung für das Berichtsjahr 2021 bereits läuft. Artikel 7 tritt ebenfalls erst am 1. Januar 2022 in Kraft, da der Verzicht auf die Differenzierung nach Geschlecht bei der Erhebung der tätigen Personen im Produzierenden Gewerbe erstmals für das Berichtsjahr 2021 erfolgen soll, zu welchem die Angaben erst im Jahre 2022 erhoben werden.

Zu Absatz 4

Die Regelungen sollen entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018 zum Arbeitsprogramm „Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau 2018“ zum auf die Verkündung folgenden Quartalsbeginn in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (NKR-Nr. 5430, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-695.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	-695.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	112.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5,7 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	743.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 139.000 Euro dar.
Evaluierung	Das Gesetz wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken, Qualitätsverbesserung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich, Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen.

Kriterien/Indikatoren:	Revisionsanfälligkeit; Anzahl von Änderungen des Erhebungsprogramms; Erfüllungsaufwand für auskunftspflichtige Unternehmen.
Datengrundlage:	Datenbestände des Statistischen Bundesamtes, Nachmessungen durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Durch die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationenplattform beim Statistischen Bundesamt wird eine weitere Behörde mit der Erstellung einer Übersicht über Verwaltungs- bzw. Registerdaten betraut. Im Sinne einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sollte erwogen werden, eine solche Übersicht nur an einer Stelle zu führen und allen Bedarfsträgern zugänglich zu machen.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll das nationale Recht an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken vom 27. November 2019 (sog. EBS-Verordnung) angepasst werden:

- Die bisher auf der Grundlage von drei Gesetzen geregelten Erhebungen für die Konjunktur- und die Strukturstatistiken in den Bereichen Handel und Dienstleistungen werden in einem Gesetz konsolidiert und harmonisiert.
- Lieferverpflichtungen werden um folgende Bereiche erweitert:
 - Bei den Konjunkturstatistiken: „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Vermietung von beweglichen Sachen“, „Hausmeisterdienste“ und „Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen“.
 - Bei den strukturellen Unternehmensstatistiken: „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ und teilweise „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“.
- Für den Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten wird die Kostenstrukturstatistik angepasst. Durch Anpassung der Periodizität von vierjährlich auf jährlich und Ausweitung des Stichprobenumfangs soll die Kostenstrukturstatistik sowohl den nationalen Bedarf abdecken, als auch die neuen europäischen Lieferverpflichtungen erfüllen.
- Um die Qualität der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich zu steigern, werden rechtliche Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Bundesarztregisters und des Bundeszahnarztregisters geschaffen.
- Die Statistik zur Informationsgesellschaft wird auf ein jährlich wechselndes Erhebungsprogramm umgestellt sowie an weitere kurzfristige Änderungen der Liefervorgaben der EU angepasst.

- Das Statistikregistergesetz wird an die Definition des Unternehmens aus der EU-Einheitenverordnung angepasst. Darüber hinaus wird die Möglichkeit ausgeweitet, Angaben die im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert sind, zu verifizieren.
- Als Grundlage für die Identifizierung von in der Verwaltung vorhandenen Daten, den Austausch über deren Nutzbarkeit und das Nachhalten von Entwicklungen und Änderungen wird eine elektronische Verwaltungsdaten-Informationsplattform (VIP) errichtet.
- Um auskunftspflichtige Energieversorgungsunternehmen zu entlasten, wird das Statistische Bundesamt in den Kreis der Empfänger von Daten der Markttransparenzstelle über die Großhandelspreise für Strom und Gas aufgenommen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Aus den folgenden Vorgaben entsteht der Wirtschaft im Saldo eine jährliche Entlastung von rund 695.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von 112.000 Euro:

- Im Bereich der Strukturstatistik werden die im Handelsstatistikgesetz und Dienstleistungstatistikgesetzes separat geregelten Erhebungen durch eine Erhebung nach dem neuen Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes ersetzt. Im Saldo erhöht sich dabei die Anzahl der verpflichteten Melder. Bei einem Zeitaufwand von 45 bis 115 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 32,1 Euro bis 56,4 Euro pro Stunde ergibt sich im Saldo zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 35.000 Euro.
- Im Bereich der konjunkturstatistischen Erhebungen reduziert sich im Saldo die Anzahl der verpflichteten Melder sowie die Anzahl der erfragten Merkmale. Daraus entsteht eine jährliche Entlastung von rund 768.000 Euro. Aus der Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie der Anpassung von Organisationsstrukturen für geschätzt 1.230 Unternehmen entsteht bei einem Zeitsaufwand von zwei Stunden pro Fall und einem Lohnsatz von 45,7 Euro pro Stunde einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 112.000 Euro.
- Durch die neue Konzeption der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich entsteht im Saldo zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 168.000 Euro. Diese zusätzliche Belastung ergibt sich aus der Erhöhung der Anzahl der verpflichteten Melder auf insgesamt 11.600, sowie der Erhöhung der erfragten Merkmale und der Periodizität.
- Da Unternehmen in sechs Bereichen des Produzierenden Gewerbes keine Aufteilung nach Geschlecht mehr vornehmen müssen, reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 133 000 Euro. Diese Entlastung entsteht aus einem Ersparnis von drei Minuten pro Fall für rund 53.000 Unternehmen.
- Aus den zusätzlichen Befragungen von 30 Unternehmensgruppen im Rahmen des Statistikregisters entsteht bei einem Zeitaufwand von fünf Stunden pro Fall und einem Lohnsatz von 56,4 Euro pro Stunde laufender Erfüllungsaufwand von rund 8.000 Euro.
- Durch die Übermittlung der Daten über die Großhandelspreise für Strom und Gas durch die Markttransparenzstelle an das Statistische Bundesamt reduziert sich der Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die aktuell zum Versand von Angaben zum Verkauf von Strom und Gas an Weiterverteiler/Wiederverkäufer verpflichtet sind. Da künftig sekundäre Daten verwendet werden können, entfallen jährlich rund 800 Meldungen. Bei einem

Zeitaufwand von etwa 11 Minuten pro Preismeldung und einem Lohnsatz von 38,5 Euro pro Stunde reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 6.000 Euro.

Verwaltung (Bund)

Für das Statistische Bundesamt entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt 2,7 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht vor allem aus der Einrichtung der Verwaltungsdaten-Informationsplattform. Für die konzeptionelle Weiterentwicklung, Koordination, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und die inhaltliche Pflege der Metadaten der Personalaufwand nachvollziehbar auf rund 434 000 Euro geschätzt. Darüber hinaus entstehen laufende Sachkosten von 850.000 Euro für die externe Vergabe von Programmieraufträgen sowie die Umsetzung der VIP durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund).

Weiterer laufender Erfüllungsaufwand entsteht aus den folgenden Vorgaben:

- Für die Konjunkturerhebung im Bereich des Großhandels entsteht im Saldo zusätzlicher laufender Zeitaufwand von 732 Arbeitstagen bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro bzw. 65,40 Euro pro Stunde oder insgesamt 272.000 Euro.
- Für die strukturstatistische Erhebung entstehen zusätzlicher laufender Zeitaufwand von 1.230 Arbeitstagen sowie jährliche Sachkosten von 34.000 Euro. Daraus ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 476.000 Euro.
- Im Bereich der Kostenstrukturstatistik entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von im Saldo 192.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus der zusätzlichen 741 Arbeitstagen bei dem Statistischen Bundesamt in Verbindung mit dem Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten.
- Durch die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Bundesarzt- und Bundeszahnarztregisters durch die amtliche Statistik entfällt ein Personalaufwand von 55 Arbeitstagen und damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 21.000 Euro.
- Da Erhebungen im Rahmen der Statistik zur Informationsgesellschaft nicht mehr bei den Statistischen Landesämtern, sondern bei dem Statistischen Bundesamt durchgeführt werden, entsteht dem Statistischen Bundesamt zusätzlicher Personalaufwand von 415 Arbeitstagen oder rund 131.000 Euro sowie jährlicher Sachaufwand von 60.000 Euro.
- Aus der Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt durch die Markttransparenzstelle entsteht dem Statistischen Bundesamt jährlicher Erfüllungsaufwand für Qualitätssicherung von rund 66.000 Euro.
- Durch die Möglichkeit, Scannerdaten auch außerhalb der Preisstatistik zu nutzen wird für die laufende Aufbereitung der Daten und die Datenanalyse durch das Statistische Bundesamt Erfüllungsaufwand von 218.000 Euro pro Jahr erwartet.

Für weitere Bundesbehörden entsteht laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt 32.000 Euro in Verbindung mit dem Betrieb der VIP. Diese Schätzung basiert auf der Annahme, dass etwa die Hälfte der Register auf Bundesebene geführt wird, so dass die Hälfte der geschätzten Kosten für die Bereitstellung der Metadaten und den Informationsaustausch mit dem Statistischen Bundesamt (acht Stunden pro Stelle bei einem Lohnsatz von 39,6 Euro pro Stunde und 200 Verwaltungsstellen oder insgesamt rund 63.000 Euro) bei den Bundesbehörden entstehen.

Für die Lieferung der Daten an das Statistische Bundesamt entsteht für die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 10.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 5,4 Mio. Euro entsteht bei dem Statistischen Bundesamt hauptsächlich aus der Einrichtung der Verwaltungsdaten-Informationsplattform. Für die Programmierung der Website, die technische Ausgestaltung und Umsetzung durch einen externen Dienstleister und ITZBund werden Kosten von 3,3 Mio. Euro angenommen. Diese Schätzung basiert auf den bisherigen Erfahrungswerten für den Aufbau von Registern. Für die erstmalige Befüllung der VIP mit relevanten Informationen über Verwaltungsdaten werden zusätzliche einmalige Personalkosten von 300.000 Euro erwartet.

Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht aus den folgenden Maßnahmen:

- Für die Neukonzeptionierung der Statistiken im Rahmen der konjunkturstatistischen Erhebungen und strukturstatistischen Erhebungen wird einmaliger Personalaufwand von 1,56 Mio. Euro erwartet.
- Aus der Nutzung der Daten der Markttransparenzstelle durch das Statistische Bundesamt entsteht einmaliger Personalaufwand von 153.000 Euro für die Analyse der Daten sowie einmalige Sachkosten von 66.000 Euro für die Anschaffung eines Dateneingangsservers.
- Aus kleineren Umstellungen und Anpassungen bei Erhebungen im Bereich der Dienstleistungen, Informationsgesellschaft und Produzierenden Gewerbe sowie aus der Nutzung von Daten aus den Bundesarzt- und Bundeszahnarztregister entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 19.000 Euro.

Darüber hinaus entstehen einmalige Kosten für die datenführenden Stellen auf Bundesebene für die Erstausrüstung der VIP mit Metadaten. Das Ressort geht davon aus, dass die VIP nach vollständigem Aufbau etwa 400 Datenbestände umfasst und der erwartete Aufwand für verschiedene Registerklassen von einem Personentag bis zwei Personenwochen beträgt. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 665.000 Euro. Unter der Annahme, dass etwa die Hälfte der Register auf Bundesebene geführt wird und deshalb die Hälfte der Kosten auf Bundesebene entstehen, ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 333.000 Euro.

Verwaltung (Länder)

Für die Landesverwaltungen entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Mio. Euro.

Aus der Erweiterung der Lieferverpflichtungen und des Erfassungsbereichs sowie aus der methodischen Anpassung der konjunkturstatistischen und strukturstatistischen Erhebungen entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 2,8 Millionen Euro. Für die Festlegungen der Stichprobenerhebung nach mathematisch-statistischen Verfahren entsteht weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von 95.000 Euro.

Aus der Übermittlung der Daten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 30.000 Euro für die Statistischen Landesämter. Durch die geänderte Zuständigkeit für die Statistik zu Informationsgesellschaft werden Statistische Landesämter dagegen um 286.000 Euro entlastet.

Aus weiteren Vorgaben im Rahmen der Handels- und Dienstleistungsstatistik, Erhebungen im Produzierenden Gewerbe sowie Statistikregister entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13.000 Euro.

Für den Dauerbetrieb der VIP entsteht bei den datenführenden Stellen auf Landesebene ebenfalls laufender Erfüllungsaufwand in Verbindung mit der Bereitstellung und Pflege von

Metadaten. Unter der Annahme, dass die Hälfte der Kosten dem Bund und die Hälfte den Ländern entstehen ergeben sich jährliche Kosten von 32.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Landesverwaltungen beträgt insgesamt 743.000 Euro.

Durch die Umstellung auf die zukünftigen Anforderungen entsteht den Statistischen Ämtern der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand von 334.000 Euro. Weitere 63.000 Euro entstehen in Verbindung mit der Übermittlung der Daten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung.

Weitere Anpassungen im Bereich der Handels- und Dienstleistungsstatistik, der Erhebungen im Produzierenden Gewerbe und des Statistikregister führen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 13.000 Euro.

Analog zu der Bundesebene entstehen für registerführenden Verwaltungsstellen auf Landesebene einmalige Kosten von insgesamt etwa 333.000 Euro in Verbindung mit der Erstaussstattung der VIP mit Metadaten.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3. „One in one out“-Regel

Aus nationalen Vorgaben entstehen Entlastungen bei Erhebungen im Bereich des Produzierenden Gewerbes sowie in Verbindung mit der Übermittlung der Daten über die Großhandelspreise für Strom und Gas durch die Markttransparenzstelle. Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben damit ein „Out“ von rund 139.000 Euro dar.

II.4. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes soll das Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde eine Übersicht über bestehende Register erstellen. Durch die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform beim Statistischen Bundesamt wird eine weitere Behörde mit der Erstellung einer Übersicht über Verwaltungs- bzw. Registerdaten betraut. Diese parallelen Strukturen sind mit zusätzlichen Aufbau- und Abstimmungskosten verbunden und führen perspektivisch auch zu einer Dopplung bei der Übermittlung der Metadaten durch die datenführenden Stellen. Im Sinne einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sollte erwogen werden, eine solche Übersicht nur an einer Stelle zu führen und allen Bedarfsträgern zugänglich zu machen.

II.5 Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung prüfen, ob durch die neu geschaffenen Erhebungsinstrumenten und -frequenzen die Ziele der EBS-Verordnung, Unternehmensstatistiken zu vereinheitlichen, zu flexibilisieren und zu konsolidieren erreicht wurden. Untersucht wird auch die Qualitätsverbesserung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich. Als Kriterien werden dafür Revisionsanfälligkeit sowie Anzahl von Änderungen des Erhebungsprogramms herangezogen und als Datengrundlage die Datenbestände des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage von Nachmessungen ebenfalls ermitteln, in wie fern sich der Erfüllungsaufwand für auskunftspflichtige Unternehmen reduziert hat.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Durch die Errichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform beim Statistischen Bundesamt wird eine weitere Behörde mit der Erstellung einer Übersicht über Verwaltungs- bzw. Registerdaten betraut. Im Sinne einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sollte erwogen werden, eine solche Übersicht nur an einer Stelle zu führen und allen Bedarfsträgern zugänglich zu machen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatterin

